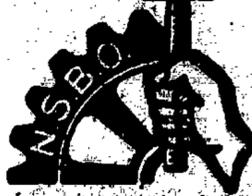


DER MALER

ZEITSCHRIFT DES VERBANDES DER MALER, LACKIERER, ANSTREICHER
TUNCHER U. WEISSBINDER DEUTSCHLANDS

HAMBURG 17. JUNI 1933

ERSCHEINT SONNTAGS. BEZUGSPREIS VIERTEL 3 RM., UNTER KREUZBAND 4 RM.
POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 11572, VERMOGENSVERWALTUNG DES VERBANDES
ALSTER-TERRASSE 10 • TELEFON 44 28 34 • REDAKTIONSSCHLUSS: SONNTAGS 16 UHR



RICHOLD MUCHOW, Leiter des Organisationsamtes der „Deutschen Arbeitsfront“ und Stellvertretender NSBO-Leiter:

Der Neubau der Deutschen Arbeiterverbände

Der organisierte Wille der Millionen — Das Ziel: Jeder Arbeitende Mitglied der „Deutschen Arbeitsfront“!

Nur anderthalb Monate ist es her, als am 2. Mai der Nationalsozialismus im Interesse der „freien“, christlichen und sonstigen Gewerkschaftsmitglieder eine Gleichschaltung vornahm, die das Ziel hatte, die organisierten Arbeitnehmer näher an den neuen Staat heranzubringen und mit ihnen endlich gemeinsam die soziale Frage zu lösen. In diesen äußerst arbeitsreichen 45 Tagen haben der Führer und die Mitarbeiter der „Deutschen Arbeitsfront“ sowie die ausgezeichneten Amtswalter der „Nationalsozialistischen Betriebszellen-Organisation“ Fundament auf Fundament gelegt, um in künftiger zäher Arbeit der gesamten deutschen Arbeitnehmerschaft zu dem ihr zustehenden Recht zu verhelfen, das ihr bisher durch Zersplitterung und falschen Führung verenthalten war. Wir können heute sagen, daß das, was wir Nationalsozialisten bis jetzt getan haben, eine gewaltige Vorarbeit für die künftige Standwerdung des entwurzelten, „proletarischen“ Menschen darstellt. Eine kommende Geschichtsdarstellung wird diese 45 Tage als die entscheidendste Epoche der Geschichte des Deutschen Arbeiteriums bezeichnen.

Was ist geschehen? Noch am Nachmittag und bis spät in die Nacht des denkwürdigen 2. Mai hinein, als in Berlin und überall im Reich die Hakenkreuzfahnen auf den Gewerkschaftsgebäuden von der NSBO gehißt wurden, wurden durch die Verantwortlichen des seinerzeitigen „Aktionskomitees zum Schutze der Deutschen Arbeit“ in Besprechungen die Grundlagen festgelegt, wie die große Einheit aller ehrlich schaffenden Deutschen geschaffen werden soll. Nach einigen Tagen emsigster Arbeit — Korruptionfall über Korruptionfall wurde inzwischen bei den marxistischen Gewerkschafts„führern“ entdeckt — ging aus dem „Aktionskomitee“ die „Deutsche Arbeitsfront“ hervor, die sich eine Arbeiter- und Angestellten säule schuf. Die Christlichen Gewerkschaften, Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine, sonstigen neutralen Vereinigungen sowie alle Angestelltengewerkschaften erklärten ihre freudige Mitarbeit innerhalb der „Deutschen Arbeitsfront“. In wenigen Tagen war eine Millionenarmee von schaffenden Menschen — obwohl geistig und politisch von verschiedenster Herkunft — äußerlich geeint; ein lang gehegter Traum schien sich erfüllt zu haben. Trotzdem war sich die Leitung der „Deutschen Arbeitsfront“ als nunmehrige Dachorganisation aller Verbände, nicht eine Minute im Zweifel, daß die eigentliche Hauptarbeit noch vor ihr liegt. Nämlich die durch nicht überstürzte, dafür aber organische Arbeit zu schaffende geistig-willensmäßige

und organisatorische Einheit der Millionenmasse der Arbeitenden im Sinne der siegreichen nationalsozialistischen Weltanschauung. Auch darüber herrschte bei den Verantwortlichen der „Deutschen Arbeitsfront“ kein Zweifel, daß das praktisch eine ungemein schwere, dafür aber auch bei erfolgter Durchführung gewaltige und segensreiche Aufgabe ist. Da Nationalsozialisten kein „Unmöglich“ kennen, wurde deshalb nicht lange theoretisierend, sondern nüchtern und kühl überlegend an die Lösung der Aufgabe herangegangen.

Die Angestellten säule

Die Angestellten säule der „Deutschen Arbeitsfront“ konnte bald dank der Fähigkeit und der Willenskraft ihrer Führer, der Danziger-Gauleiter der NSDAP, Prof. Albert Forster, M. d. R., und im Hinblick auf die zahlenmäßig geringeren Massen gebildet werden. Schwieriger mußte es naturgemäß bei den ehemaligen ADGB-Verbänden sein. Hier zeigte es sich nach deren Übernahme durch die NSBO, recht deutlich, wohin sich ein geistig innerlich totes Organisationsprinzip schematisch und richtungslos beinahe nachwandlerlich entwickeln mußte. Die Vielheit der ADGB-Verbände, selbst wenn man ihre historische und damit zwangsläufige Entwicklung bejaht, stand heutzutage in keinem vertretbaren Verhältnis mehr zur tatsächlichen wirtschaftlichen Welt. Die Technisierung unserer Wirtschaft und die damit bedingte Zerlegung der menschlichen Arbeitskraft hat bekanntlich ehemals große bedeutende Berufsgruppen fast hinweggefegt, zumindest aber außerordentlich stark reduziert. Neue Arbeitsformen entstanden. Ein ganz neuer Arbeitsprozeß deutete sich an. Diesem Neuen standen die jetzt durch unlegbares Aktenmaterial als korrupt erwiesenen Gewerkschafts„führer“ verständnislos gegenüber. Ein unbeschreiblicher Bonzengeist verhin derte, daß längst überflüssige, zumindest aber stark an Bedeutung eingebüßte Verbände mit stärkern und berufsgleichen Verbänden zusammengelegt wurden. Kostbare Bonzensessel, herrliche Bezüge, schöne Räume, „Studien“fahrten usw. standen doch dann auf dem Spiel. So verschloß man sich eben vor der neuen Entwicklung (alt waren die „Herren“ Vorsitzenden inzwischen auch geworden, und neues, junges Blut kam nicht nach oben) und ließ deshalb aus Trägheit und Schlimmerem alles bis auf den heutigen Tag im alten Gleise laufen. Aber nicht nur das konnte beim näheren Hineinleuchten in die rostige Organisationsmaschinerie festgestellt werden, sondern auch die wahrnehmbare Ueberspitzung des Organisationsprinzips selbst. Die demokratische, das heißt also verantwortungslose Führungs- und Verwaltungsmethode des ADGB mußte einmal notgedrungen dahin führen. Ein-

fachste Verwaltungsvorgänge liefen parallel oder überkreuzten sich, hoben sich schließlich gegenseitig auf und hinterließen als einzigstes „Ergebnis“ einen Berg fein säuberlich gehefteter Akten. So konnte beinahe der Eindruck entstehen, daß das direkt gewollt war, um Posten und Pöstchen zu schaffen. Ein Blick in verschiedene Verbandsgelhaltslisten scheint uns darin recht zu geben: Gehälter in Höhe von 300 bis 350 Mark für Aktenhelfer, Türaufmacher, Bürohilfskräfte usw. sind tatsächlich gezahlt worden! Wohin wir also blickten, überall die Ueberspitzung, die Karikatur einer Organisation, der Aufbau um ihrer selbst willen und zum Ueberdruß noch ohne Inhalt und treibende Kraft — ein Kolob auf tönernen Füßen. Das war eigentlich die in der Organisation verankerte Macht der Arbeiterklasse!

Die Standwerdung des Deutschen Arbeiters

Damit räumen wir Nationalsozialisten endlich auf. Das Faule und Morsche muß verschwinden, um der neuen, dem wirklichen Leben angepaßten Form Platz zu machen. Wir Nationalsozialisten sagen, daß die Organisation, also der Verband, nicht Selbstzweck und anzuhaltendes Götze, sondern nur Mittel zum Zweck, das heißt also eine notwendige Form zur künftigen Standwerdung des deutschen Arbeiters sein kann. Diesem Gedanken hat sich alles — Organisationsform, Verwaltung, verantwortliche Leitung und ausübendes Personal — reiflich unterzuerkennen.

Wir haben daher im Verfolg unserer grundsätzlichen Einstellung eine Revision des bisherigen Organisationsaufbaues und -schemas des ADGB vorgenommen. Aus sehr durchdachten berufspolitischen und wirtschaftlichen Gründen haben wir daher eine glatte Häublerung der bisherigen 28 ADGB-Verbände vorgenommen. Aus 28 sind 14 Verbände geworden, zu denen noch ein völlig neuer, der die Heimarbeiter und -arbeiterinnen und das Dienstbeziehungswise Hauspersonal erfaßt, hinzukommt, so daß sich nunmehr die deutsche Arbeiterschaft in 15 Grundverbänden organisieren kann. Die zusammenschließende Spitze ist der „Gesamtverband der Deutschen Arbeiter“ unter Leitung des Pö. Schömann, M. d. R., innerhalb der „Deutschen Arbeitsfront“. Es haben sich daher folgende Verbände verschmolzen beziehungsweise verschmelzen sich noch in den „Deutschen Buchdrucker-Verband“

1. der Buchbinder- und Papierverarbeiterverband
2. der „Verband der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen“
3. der „Verband der Lithographen, Steindruckere und verwandter Berufe“

in den „Deutschen Bauwerksbund“

1. der „Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands“
2. der „Verband der Maler, Lackierer, Anstreicher usw.“
3. der „Zentralverband der Schornsteinfegergesellen Deutschlands“

in den „Deutschen Textilarbeiter-Verband“

1. der „Deutsche Bekleidungsarbeiter-Verband“
2. der „Deutsche Hutarbeiterverband“

in den „Deutschen Landarbeiter-Verband“

1. der „Allgemeine Meikerverband Deutschlands“

in den „Deutschen Metallarbeiter-Verband“

1. der „Zentralverband der Maschinisten und Heizer“

in den „Deutschen Lederarbeiter-Verband“

1. der „Verband der Sattler, Tapezierer und Portefeuillier“
2. der „Zentralverband der Schuhmacher“

in den „Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter-Verband“

1. der „Zentralverband der Hotel-, Restaurant- u. Caffangestellten“

15 Grundverbände

An Grundverbänden bestehen nunmehr der

- Verband der Bauarbeiter,
- Verband der Bergbauarbeiter,
- Verband der Buchdrucker,
- Verband der Eisenbahner,
- Verband der Fabrikarbeiter,
- Verband der Holzarbeiter,
- Verband der Landarbeiter,
- Verband der Metallarbeiter,
- Verband der Textilarbeiter,
- Verband der Tabakarbeiter,
- Verband der Steinarbeiter,
- Gesamtverband,
- Verband der Lederarbeiter,
- Verband der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter,
- Verband der Heimarbeiter und Dienstpersional.

Mit der Schaffung dieser Grundverbände haben sowohl der ADGB, an sich als auch die heute nicht mehr zu rechtfertigende Vielheit seiner Verbände ein für allemal das Zeitliche gesegnet. Die alte Form ist damit für immer tot.

Natürlich ist es nicht der Zweck des Nationalsozialismus, starre, leblose, übergroße Zentralverbände zu schaffen, ohne diesen inneres und damit fruchtbringendes Leben einzuhauen. Dieses Leben kann nur gedeihen, wenn die mannigfaltigen Berufsarten und -sparten, die in einem großen Verband erklärlicherweise vorhanden sind, voll zur Geltung kommen und außerdem eine völlige Selbstverwaltung gewährleistet wird. Beides ist der Wunsch

und Wille des Nationalsozialismus. Darum sieht der neue Organisationsaufbau bei den Grundverbänden die Schaffung möglichst vieler sogenannter „Fachschaften“ vor, in denen organisch die verschiedenen Berufsarten bzw. -sparten des Hauptberufes eingegliedert werden, um der Eigenart des Berufes sowohl hinsichtlich der weiteren Pflege und Ausbildung als auch nach der wirtschaftlichen Seite hin (Lohn, Arbeits-, Urlaubszeit usw.) gerecht zu werden.

Selbstverwaltung ist oberstes Prinzip, um die Freude und Verantwortung am gemeinsamen Werk zu wecken. Der Staat wird nur dann eingreifen, wenn er unbedingt muß. Wir können heute schon versichern, daß er das überhaupt nicht braucht, weil unsere künftige Erziehungsarbeit die Verantwortungs- und Arbeitsfreudigkeit auf einen noch nie in der Arbeiterschaft vorhandenen gewesenen Grad bringen wird.

Mit der Schaffung dieses „Gesamtverbandes der Deutschen Arbeiter“ in der „Deutschen Arbeitsfront“ ist natürlich unsere Arbeit noch nicht erschöpft. Es werden noch Wochen und Monate vergehen, bis die Einschmelzung folgerichtig und völlig organisch bis zur kleinsten Zelle herab durchgeführt ist. Als zweite große Aufgabe steht uns dann die planmäßige und ebenfalls organische Ueberführung der Christlichen Gewerkschaften in die neuen 15 Grundverbände bevor. Sie müssen gleichfalls zu den neuen großen Heersäulen der Arbeiter stoßen, um gemeinsam am großen Werk zu bauen. Das, was bei den Christlichen Gewerkschaften gut und wertvoll ist, wollen wir keineswegs ignorieren noch zerstören, sondern für den großen Aufbau nutzbar machen. Auch personell sind wir bereit, alle die, die guten Willens sind, also den Nationalsozialismus nicht nur als reale politische Macht, sondern ihn auch langsam als die tragende geistige Idee und Weltanschauung des 20. Jahrhunderts und der weiteren Zukunft anerkennen, führend in den Dienst der neuen Aufgabe zu stellen. Schließlich wird es dann unsere dritte Aufgabe sein, nach der Eingliederung der Christlichen Gewerkschaften den Rest der organisierten Arbeitnehmer (zum Beispiel Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine, Wirtschaftsfriedliche, Sonstige) dem „Gesamtverband der Deutschen Arbeiter“ in der „Deutschen Arbeitsfront“ einzufügen.

Das ganze schaffende Deutschland in der Deutschen Arbeitsfront

Die letzte und größte organisatorische Tat dürfte dann die restlose Erfassung aller (auch zur Zeit arbeitslosen) Werk-tätigen, also bisher Unorganisierten sein. Auch sie gehören in die „Deutsche Arbeitsfront“, denn künftig gilt nur der etwas im neuen Deutschland, der im Besitz des

Staatsbürgerrechtes ist. Die Verleihung dieses so wichtigen Staatsbürgerrechtes, welches regelrecht verdient werden muß, ist aber abhängig von der Zugehörigkeit zu einer Organisation der „Deutschen Arbeitsfront“.

Mit der Erfassung des letzten deutschen Werk-tätigen krönen wir unsere große organisatorische Arbeit. Darum ist nichts törichter, ja beinahe wirtschaftlicher Selbstmord, als wenn Nicht-klassenhende die Verbände verlassen. Sie machen sich und ihre Familien unglücklich. Denn darüber besteht wohl kein Zweifel, daß später nur der Arbeit erhalten kann, der Mitglied der „Deutschen Arbeitsfront“ ist.

Der Nationalsozialismus verankert sich immer mehr im Volke!

Damit haben wir im großen alles, was bisher in Deutschland gewerkschaftlich bzw. nicht organisiert war, einheitlich erfaßt und zusammenge-schweißt. Gewiß, es sind Menschen mit noch stark widerstrebenden Empfindungen untereinander und — wir leugnen es nicht — auch oftmals gegen die neuen Leiter. Das ist auch bei der Betrachtung der sich beinahe tagtäglich vollziehenden gigantischen revolutionären Umwälzung unseres staatlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und persönlichen Lebens menschlich völlig verständlich. Jedoch, wie es unmöglich ist, schon heute und morgen diese widerstrebenden, geistig völlig falsch und gegensätzlich orientierten Menschen zum Nationalsozialismus zu er-ziehen, so ist es ebenfalls gänzlich unmöglich, den am 30. Januar dieses Jahres zur endgültigen und unabänderlichen Herrschaft angetretenen neuen staatlichen Zustand etwa lächerlicher-weise zu ignorieren, ja vielleicht ver-wegenmaßen praktisch in irgendeiner Form aktiv zu bekämpfen! Das Letzte wäre, darüber besteht wohl auch im letzten Winkel Deutschlands restlose und illusionslose Klarheit, heißter

Wahnsinn. Mit jedem Tag, mit jeder Stunde, ja mit jeder Minute wird das nationalsozialistische Regime mehr und mehr machtpolitisch verankert, und keiner sollte darüber so froh sein, wie gerade der deutsche Arbeiter! Denn diese Machtverankerung sichert ihm erst seine Zukunft, die wir etappen-mäßig glücklicher als bisher gestalten wollen. Schon nach einem Jahr werden hunderttausende in der „Deutschen Arbeitsfront“ zusammenge-schlossene deutsche arbeitende Men-schen erkannt haben, welcher Segen die Tat des 2. Mai war. Und nach einem weiteren Jahr werden es ein bis zwei Millionen sein, bis schließlich eines Tages das ganze arbeitende Volk im Nationalsozialismus das Glück und die Zufriedenheit, aber auch die Kraft und die Macht gegen alle Feinde un-serer Nation sieht!

Arbeitsschutz.

Das Gebiet des Arbeitsschutzes um-faßt, wenn man den Rahmen weit spannt, fast alle Fragen sozialpolitischer Natur. Im nachstehenden soll jedoch der Arbeitsschutz im engeren Sinne behandelt werden, d. h. der Schutz der Arbeits-tätigkeit des Arbeitnehmers in rein betriebstechnischer Hinsicht. In dieser Richtung ergeben sich für die neue nationalsozialistische Gewerkschaftsleitung bedeutende und zahl-reiche Aufgaben. Bisher ist das Ge-biet in den verschiedensten Gesetzen und Verordnungen verstreut behandelt worden. Zum Teil handelt es sich hier-bei um gesetzliche Bestimmungen aus der Zeit lange vor dem Kriege. Die Bestimmungen sind zu einem sehr wesentlichen Teil inhaltlich änderungs-bedürftig, weil sie Produkte einer libe-ralistischen Wirtschaftsauffassung sind und bei ihnen der Leitgedanke unserer neuen Zeit „Gemeinnutz geht vor Eigen-nutz“ nicht genügend berücksichtigt worden ist. Außerdem haben die bis-herigen Bestimmungen den sehr wesent-lichen Fehler, daß sie zwar sehr schön auf dem Papier stehen und in zahl-reichen Paragraphen in oft schwer ver-ständlicher Form zusammengefaßt sind, ohne jedoch eine Handhabe zur prak-tischen Durchführung zu gewähren. Hierin grundlegende Arbeit zu leisten, ist eine bedeutsame Aufgabe der neuen Gewerkschaftsleitung.

In den zurückliegenden Jahren des schwarzen Systems wurde allerdings

schon der Versuch gemacht, die vor-stehend genannte Aufgabe zu lösen. Wie bei allem in dem Nachkriegs-deutschland blieb es jedoch nur bei dem Versuch. Ein Erfolg konnte infolge der grundlegenden Fehler des Systems nicht erreicht werden. Man hatte zwar in dem Reichsarbeitsministerium einen Entwurf eines „Arbeitsschutzgesetzes“ ausgearbeitet, dieser Entwurf wurde dann durch unzählige Kommissionen des Reichstages, des Reichsrates und des Reichswirtschaftsrates hindurchgezerrt. Man redete unendlich viel in diesen schönen Ausschüssen. Man schrieb ausführliche Protokolle. Die damaligen Ge-werkschaftssekretäre erstatteten Gut-achten, worauf Gegengutachten der Arbeitgeberorganisationen zusammen-geschrieben wurden. Der Schlußeffekt jedoch war nach allem, daß der be-sagte Entwurf auch jetzt noch unerledigt bei den Akten schlummert, trotzdem er bereits aus dem Jahre 1926 beziehungs-weise 1929 stammt.

Zur Sache selbst ist folgendes vom nationalsozialistischen Standpunkt aus zu sagen. Die NSDAP. sieht in der deut-schen Arbeit, und damit auch im Träger der Arbeit, dem Arbeitnehmer, das wert-vollste Gut des deutschen Lebens, das jedes erdenklichen Schutzes bedarf. In-sonderheit muß dafür gesorgt werden, daß die Gesundheit des Arbeiters im Betriebe keinen unnötigen Gefahren ausgesetzt ist. Vor allem die Jugend-lichen und die Frauen bedürfen eines erweiterten Betriebsschutzes. Um diesen Schutz auch praktisch zu gewährleisten und zu kontrollieren, müssen bestimmte beamtete Ärzte mit Spezial-ausbildung bestellt werden, die auch wirklich die nötigen praktischen Er-fahrungen in den speziellen Betriebs-gefahren besitzen. Ferner muß dafür gesorgt werden, daß die Kontrolle der Betriebe nicht nur gelegentlich und oberflächlich erfolgt, damit der Auf-sichtsbeamte auch ein umfassendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse in dem Betrieb erhält. Entsprechende Vor-schläge in dieser Richtung liegen bereits vor.

Ein sehr wesentliches Kapitel des Ar-beitsschutzes besteht in der Regelung der Arbeitszeit. Eine Ueber-schreitung der achtstündigen Arbeitszeit darf nur in beson-deren, klar geregelten Fällen gestattet sein und auch dann nur in beschränktem Maße. Die bisherigen Bestimmungen sind gerade in diesem

Grundsätzliche Gedanken über den Ständischen Aufbau und die Deutsche Arbeitsfront

Von Dr. R. Ley.

NSK. Revolutionen kommen aus der Unvernunft oder aus der Vernunft. Hat die Unvernunft bei einer Revolution Pate gestanden, so ist die Umwälzung eine falsche und trägt den Todeskeim bereits in sich, während die Vernunft allein große und wahre Revolutionen erzeugen kann, die dann für Jahrhun-derte hinaus das Fundament des Völker-geschehens sein werden. Die Vernunft wird immer den Sieg über die Unver-nunft davontragen, weil die göttliche Weltenordnung von Tausenden und Millionen und Milliarden ewiger Gesetze beherrscht wird, die letzten Endes einem Ziel zustreben, der Harmonie und der Einheit.

Die französische Revolution war ge-boren aus der Unvernunft und dem Chaos. Ihre äußere Erscheinung und ihr Inhalt schlugen jedem Gesetz ins Ge-sicht und stellten Glaubenssätze auf, die allein der Disharmonie und dem Zerfall dienten. Phrasen von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit sollten eine neue Welt schaffen, die jedem Gesetz der Natur zuwiderliefen. Wenn wir jemand sagt, der Schwanz der fran-zösischen Revolution sei gewaltig und groß gewesen und habe Taten von un-erbörten Ausmaßen vollbracht, so ant-worte ich, daß auch der Wahnsinn in ge-logischen Erscheinungsformen und in den Ausmaßen seiner Folgen groß sein kann und auch die Zerstörung eines Sinnenrausch erzeugen kann. Von die-

sem Wahnsinn wurde das liberalistische Zeitalter des vorigen Jahrhunderts und seine Folgeerscheinung, der Marxismus, beherrscht. Und so nahm es nicht wunder, daß gerade aus dieser grund-falschen Weltanschauung das Gegenteil eintreten mußte, was die Verkünder der Humanitätslehre geglaubt haben. Aus der Freiheit wurde die größte Knecht-schaft. Aus der Gleichheit erwachsen die Klassen und aus der Brüderlichkeit wurde der Klassenkampf. Alle Bande lösten sich. Aus einem einheitlichen Volk wurden Interessentenhäufen. Aus blutsverwandten Menschen wurden Tod-feinde. Aus dem Kampf der Selbsterhal-tung wurde ein Kampf aller gegen alle. Und da glaubte man, daß Wohlstand und Blüte eines Volkes aus der Zer-setzung, aus dem Verfall kommen könne. Alles was Wert hatte, wurde herabgezerrt und in den Kot getreten. An die Stelle der Leistung setzte man die Zahl, die Kultur setzte man gleich mit fremdcrassigem Fühlen und Denken; Disziplin war nicht mehr die Grundlage des Schaffens, sondern das Chaos sollte berufen sein, Spitzenleistungen zu voll-bringen. Gesetze und Grundsätze, die man für den einzelnen und seine Fa-milie gedungenweise anerkennen mußte, wurden für die Gesamtheit der Nation, das Volk und den Staat frech verleugnet. An Stelle des Führertums trat die Mehrheit von Parlamenten. An Stelle der Verantwortung trat logischer-weise die Kompromisse. So wurde die Erde allmählich zur Hölle, und man be-

hauptete trotzdem, das alles sei der Sinn der göttlichen Ordnung.

Es ist wie ein Wunder zu nehmen; daß die Völker der Erde, insonderheit unser Volk, unter diesem Irrsinn und Aberwitz nicht längst zerbrochen wurden. Und gerade der Umstand, daß dieses Volk diese Zeit des tiefsten Niederbruchs überstanden hat, ist der Beweis für die unerhörte Kraft, die in der Tiefe dieses Volkes, in der Masse der Nation vor-handen ist. Heute sehen wir es schon wieder beinahe als selbstverständlich an, daß der Nationalsozialismus über die teuflische Lehre des Marxismus sie-gen mußte. Es ist deshalb immer wieder notwendig, sich zurückzuerinnern an das, was war, und nur ein einziges Bei-spiel sei hier erwähnt, um die ungeheuren Krankheitserscheinungen der letzten Jahrzehnte darzutun. Vor fünf, sechs, sieben Jahren, ja noch vor zwei, drei Jahren nahm es die Masse dieses Vol-kes als völlig selbstverständlich hin, daß eine organisierte Bande von Lan-desverrätern als offiziell anerkannte Partei in den öffentlichen Körper-schaften sitzen durfte. Vertreter einer fremden Macht, die ihre Befehle von Moskau erhielten, durften in den Parla-menten über das Geschick unseres Vol-kes urteilen und bestimmen, und von ihrer destruktiven Stimme hing die An-nahme oder Ablehnung eines Gesetzes ab. Man stelle sich vor, der Soldat hätte im Krieg geduldet, daß ein Teil der Kompanie täglich zum Feind hinüber-gewechselt und dort die Stellung ver-raten hätte, um als Lohn dafür Essen und Nahrung und Schutz bei seiner Rück-kehr zu erhalten. Der große Teil unseres Volkes hat aber selbst nicht gewußt, am

Rande welchen Abgrundes er gewan-delt ist. Wer diese Erkenntnis in sich trägt, der wird erimmen, wie ungeheuer der Sieg der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei war, der Sieg der Vernunft über die Unvernunft.

Für uns ist die Welt ein organisches Gebilde, geführt von ewigen Gesetzen und aufgebaut nach einem urewigen göttlichen Plan. Wir kennen keinen Zu-fall. Führertum, Disziplin, Befehlen und Gehorchen, Kräfte des Blutes und der Rasse, Gesetze des Raumes und des Bodens, das Prinzip der Leistung, alles ist für uns so selbstverständlich, daß der, der den Nationalsozialismus einmal erlebt und erfaßt hat, für alle Dinge, selbst für die kleinsten des täglichen Lebens, den Schlüssel gefunden hat und deshalb auch jede Arbeit meistern wird. Wir kennen keine Angst vor der Ver-antwortung, und wäre sie noch so groß. Uns beseelt nicht die Furcht vor Auf-gaben. Die Weltanschauung allein gibt uns einen unbändigen Glauben an unsere Kraft und die Kraft wiederum gibt uns jene Zähigkeit, die allein den Menschen beseelt, auch die größte Auf-gabe zu vollbringen.

Daß die nationalsozialistische Revolu-tion das Gewaltigste ist, was dieses Volk jemals in seiner gesamten Ge-schichte erlebt hat, werden selbst unsere Gegner nicht bestreiten. Diese Größe zwingt auch den erbittertesten Feind zur Anerkennung. Heute bereits, nach vier Monaten, ist der Klassen-kampf bürgerlicher und marxistischer Prägung in seinen Organisationen rest-los vernichtet. Und nur einige kleine, lächerliche, lendenlahme bürgerliche Ueberbleibsel glauben, noch als Brems-

Punkte oft sehr unklar und lassen zu viele Ausnahmen zu. Die Gewährung von Arbeitspausen und von genügender Freizeit zwischen den Schichten muß gleichfalls genau geregelt werden. Besondere Schutzmaßnahmen sind für Fließ-, Band- und Stanzarbeit erforderlich. Gegen die Akkordarbeit bestehen allerstärkste Bedenken. Auch in diesem Punkte werden ganz bestimmte Regelungen im Interesse der Arbeiterschaft unbedingt notwendig sein. Der besonderen Fürsorge bedürfen diejenigen Arbeiterinnen, die vor und nach der Niederkunft stehen. Hier werden weitgehende Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen, denn der Nationalsozialismus sieht gerade in der jugendlichen Mutter einen besonders wertvollen Teil des Volksganzen, der jedes Schutzes bedarf. Vom gesundheitlichen Wohlergehen der jungen Mutter und der Kinder in den

ersten Jahren hängt für jede Familie zu einem sehr wesentlichen Teil das eheliche Glück auch für die spätere Lebenszeit ab. Schließlich seien noch die Fragen der Sonntagsarbeit, des Ladenschlusses und des genügenden Urlaubs erwähnt, die einer befriedigenden Regelung bedürfen. Vorstehend konnten nur die wesentlichsten Punkte skizzenhaft angedeutet werden. Das ganze Gebiet des Arbeiterschutzes gewissenhaft und im Geist eines ehrlichen deutschen Sozialismus neu zu gestalten, ist der Wille der neuen Gewerkschaftsleitung. Dieser Wille wird so schnell in die Tat umgesetzt werden, wie dies bei der traurigen Erbschaft, die der Nationalsozialismus nach jahrelanger roter Mißwirtschaft vorfindet, möglich ist.

Amt für Arbeitsschutz
im Gesamtverband
der Deutschen Arbeiterverbände
gez.: Reichnow

Aufruf zur Unterstützung der Stiftung für die Opfer der Arbeit

Die nationalsozialistische Revolution ist wie ein Frühlingssturm durch die deutschen Lande gebrast. Veraltete und vermoderte Anschauungen des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens sind zusammengebrochen wie ein Kartenhaus. An Stelle des alten Kasten- und Klassengeistes bricht sich immer mehr die Erkenntnis Bahn, daß nun durch den festen Zusammenschluß aller deutschen Arbeiter der Stirn und der Faust die Rettung Deutschlands heraufgeführt werden kann.

Durch die Botschaft unseres Führers, des Volkskanzlers Adolf Hitler, auf dem Kongreß der deutschen Arbeitsfront haben wir die Gewißheit erlangt, daß die Sehnsucht der besten Deutschen in Erfüllung geht, daß endlich dem deutschen Handarbeiter in unserem Volke der Ehrenplatz gegeben wird, der ihm gebührt. Als eine lebensnotwendige Säule soll er Träger des neuen Staates werden. Jeder, der treu und redlich seine Arbeit verrichtet, soll die gleiche Ehre genießen, ohne Ansehung des Arbeitsplatzes, auf dem er zufällig steht.

Ein großes Unrecht ist dadurch wieder gutgemacht, das gerade den Hand-

arbeiter in der Vergangenheit traf. Wie mancher hat in treuer Pflichterfüllung im Betriebe Leib und Leben hingegeben, und wie selten erklang das Lied vom braven Mann. Nicht Ehrung, sondern Undank war nur zu oft der Lohn, der die Opfer oder deren Hinterbliebenen traf. Um so freudiger hören wir darum den hochherzigen Aufruf unseres Führers zu einer Stiftung für die Opfer der Arbeit.

Wir wenden uns mit Recht gerade an unsere Mitglieder der NSBO., die ihr aus eigener Anschauung die Gefahren kennt, die den Handarbeiter bei seiner Tätigkeit über, auf oder unter der Erde oder im Wasser bedrohen. Wir rufen euch zu, setzt euren bewährten Kampfgeist ein für diese edelste Ehrenaufgabe, die wir den Kameraden gegenüber zu erfüllen haben, die auf dem Kampffeld der Arbeit zusammengebrochen oder geblieben sind. Ein jeder mache Propaganda für diese Stiftung. Tragt euer Wissen von den Gefahren im Betriebe hinaus unter die Volksgenossen, die aus eigener Anschauung eure Gefahrenbetriebe noch nicht kennen, die aber alle die Einsicht haben sollten, daß wir Deutsche alle eine Schicksalsgemeinschaft darstellen. Wir Nationalsozialisten haben die

Selbstverantwortung immer als obersten Leitstern unseres Handelns betrachtet. Nie haben wir die Hände in den Schoß gelegt und tatenlos auf das große Wunder gewartet, das uns die Rettung ohne unser Zutun bescherte.

So wollen wir auch jetzt als Mitglieder der NSBO. uns an die Spitze dieses Hilfswerks stellen und mit aller Kraft verbend eintreten für „die Stiftung für die Opfer der Arbeit“.

Es gilt das Wohl unserer Kameraden, die ein Opfer der Arbeit wurden, es gilt, eine Ehrenpflicht zu erfüllen gegenüber den Hinterbliebenen dieser Helden.

gez.: W. Schuhmann, M. d. R.

Urlaubsregelung für den deutschen Arbeiter

NSK Der Leiter des Tarifamtes der Deutschen Arbeitsfront teilt mit:

In unerträglichem Maße häufen sich die Beschwerden über rigorose Urlaubskürzungen, sowie über Herabdrückung des Lohnes in Urlaubsfällen. Ein derartiges Verhalten ist heute in der Zeit der aufsteigenden Wirtschaftskurve durch nichts zu rechtfertigen. Wer weiterhin noch versucht, den deutschen Arbeiter weiter als Ausbeutungsobjekt zu behandeln, verdient es nicht, als deutscher Unternehmer geachtet und behandelt zu werden. Die bisherige Rechtsprechung des Reichs- und Arbeitsgerichts fußt auf marxistischem, also arbeiterfeindlichem Recht. In einem deutschen Arbeitsrecht wird der Urlaubsanspruch die ihm gebührende Regelung finden. Bis zur gesetzlichen Regelung wird angeordnet:

1. Für das Jahr 1933 darf die Urlaubsdauer gegenüber den Vereinbarungen für das Jahr 1932 nicht gekürzt werden.

2. In jedem Falle ist für die Urlaubszeit, soweit nicht tariflich etwas günstigeres vereinbart ist, der volle ungekürzte Wochenlohn unter Zugrundelegung der 48-Stundenwoche zu zahlen, also auch dann, wenn verkürzt gearbeitet worden ist.

Es wird von jedem deutschen Unternehmer erwartet, daß er in Erkenntnis der heutigen Zeit und in Würdigung des menschlichen und des Arbeitsrechts seinem Arbeiter gern und freudig das gewährt, was er für sich selbst zweifellos in Anspruch nimmt. Von Zuwiderhand-

lungen ist unverzüglich an die zuständigen Bezirksleiter der Arbeitsfront Mitteilung zu machen.

An die deutschen Arbeitgeber

Wir werden fortlaufend und in kürzester Form soziale Probleme erörtern, für deren Lösung wir in erster Linie die Arbeitgeberkreise in Anspruch nehmen müssen, die gleich uns mit dem Herzen am Aufbau des neuen Staates beteiligt sind.

Im Rahmen ihres großzügigen Arbeitsbeschaffungsprogramms hat die Regierung auch Maßnahmen vorgesehen, die sich auf bevölkerungspolitischen Gebieten in der günstigsten Weise auswirken müssen. In großem Umfang werden wieder weibliche Arbeitskräfte in die hauswirtschaftlichen Betriebe hineinströmen. Diese Auswirkung kann wesentlich beschleunigt werden, wenn an Stelle junger Mädchen oder Frauen, die nicht unbedingt auf den Erwerb angewiesen sind (Doppelverdiener u. ä.), in den Kontoren und Läden fachlich geschultes männliches Personal eingestellt wird. Gerade der Beruf der kaufmännischen Angestellten leidet in hohem Maße unter der großen Arbeitslosigkeit, und die Stellenvermittlungen der dem Gesamtverbande der Angestelltenverbände angeschlossenen Organisationen sind ohne weiteres in der Lage, auch den stärksten Anforderungen zu entsprechen. In diesem Zusammenhange muß freilich an einen erheblichen Teil der jüngeren männlichen Kräfte die ernste Mahnung gerichtet werden, insbesondere die Zeit der Stellenlosigkeit für die Weiterbildung im Berufe zu benutzen und sich die Kenntnisse der Stenographie und des Maschinenschreibens unbedingt anzueignen.

Das Sozialamt wird es sich jedenfalls angelegen sein lassen, mit steigendem Nachdruck dahin zu wirken, daß die weibliche Kraft nicht ihrer Billigkeit wegen bevorzugt wird, sondern gleiche Bezahungen für gleiche Leistungen allenthalben Platz greifen.

Wir haben ferner beobachtet, daß stärkste Hochkonjunktoren vorübergehender Art nur selten zu Neueinstellungen von Arbeitskräften Veranlassung geben. Lieber wird das vorhandene Personal bis zur äußersten Grenze menschlicher Leistungsfähigkeit durch Ueberstunden

block wirken zu können und uns im Siegeslauf zu hindern.

Stolz können wir Nationalsozialisten auf das, was geleistet wurde, zurückblicken. Demütig müssen wir immer wieder dem Schicksal dafür danken, daß es uns zum Werkzeug in diesem großen Weltgeschehen ausersehen hat. Und dankbar vor allem wollen wir der Vorsehung sein, daß sie Deutschland in dieser großen Zeit einen so großen Mann als Führer wie unsern Volkskanzler Adolf Hitler geschenkt hat.

Es steht fest, der Marxismus ist in seinen Organisationen vernichtet. In der Ideenwelt allerdings noch nicht. Darüber dürfen wir uns in unserer Siegesfreude nicht täuschen lassen. Deshalb, weil wir diese Erkenntnis in uns tragen, müssen wir wachsam sein, und müssen vor allem auf dem Fundament unserer Weltanschauung ein neues, starkes Staats- und Wirtschaftsgebäude aufbauen, in dem sich das Volk wohlfühlt und von dem auch der erbitterteste Gegner, soweit er überhaupt noch zu anständigem Denken befähigt ist, anerkennen muß, daß es sinngemäß und dem Wesen des Volkes entsprechend gebaut ist. Die Tat allein kann diesen ein Jahrhundert lang großgezüchteten Wahnsinn überwinden. Und es wird der ganzen Kraft unserer Partei bedürfen, diese faustische Tat des staatspolitischen wie des wirtschaftspolitischen Aufbaues dem Volke klar und verständlich zu machen. Ueber den staatspolitischen Aufbau will ich hier nicht reden. Meine Gedankengänge sollen allein dem wirtschaftspolitischen Aufbau dienen. Zu diesem Zweck wollen wir uns drei Fragen vorlegen.

1. Welchen Zweck hat die Wirtschaft und was muß ihr Ziel sein?

2. Wie war der Aufbau der bisherigen Wirtschaft?

3. Wie muß der Aufbau der Wirtschaft sein, um ihre Aufgaben dem Volk gegenüber zu erfüllen?

1. Welchen Zweck hat die Wirtschaft und was ist ihr Ziel im Hinblick auf das Volk?

Die Wirtschaft ist nicht Selbstzweck und das wahnsinnige Wort „Wirtschaft ist Schicksal“ konnte nur von einem Menschen ausgesprochen werden, der niemals eine Verbindung zum deutschen Volke gehabt hat und dessen Wirken allein aus destruktiven Tendenzen heraus geboren war. Alle Einrichtungen des Volkes dienen einem höheren Zweck, der Blüte der Nation und dem Wohlergehen des Volkes. So auch die Wirtschaft. Sie hat dem Volk in seiner Gesamtheit die notwendige Nahrung zu verschaffen und die materiellen Bedürfnisse des Volkes zu befriedigen. Deshalb hat an dem Blühen der Wirtschaft die Gesamtheit des Volkes ein Interesse. Ebensovienig wie eine bestimmte Klasse das Volk verkörpert, ebensovienig kann der Profitgeist irgendeiner Interessentengruppe das Wesen der Wirtschaft verkörpern. Die Arbeit ist oberstes Gesetz und wird dann zum Segen, wenn sie einmal den Schöpfergeist des Menschen befriedigt und dann zum andern seine Existenz sicherstellt. Nicht der Arbeitgeber allein hat ein Interesse an dem Blühen des Wer-

kes, ebensovienig wie der Angestellte oder Arbeiter für sich allein an dem Gedeihen der Fabrik Gefallen haben kann. Sie dürfen sich niemals als Gegner gegenüberstehen, sondern immer nur als Schicksalsgenossen. Nichts kann gedeihen, wo der zügellose Kampf herrscht, sondern allein dort wird das Schicksal die Arbeit segnen, wo alle Teile erkennen, daß jeder an seinem Platz ein wertvolles Glied der Wirtschaft zu sein hat.

Wir Nationalsozialisten erkennen an, daß die menschliche Schwäche diesem Ideal immer und immer, jede Stunde und jede Minute, entgegensteht. Wir wissen, wie der Profitgeist den Menschen beherrschen kann, wir wissen, wie die Geldgier in jedem Menschen lebendig ist; der eine strebt nach mehr Lohn, der andere nach mehr Dividende. Gerade aber, weil wir dies wissen, haben wir ebenso die klare Erkenntnis, daß man diesen „Schweinehund“ im einzelnen Menschen nicht noch durch künstliche Organisationen züchten darf, sondern daß es die Aufgabe einer höheren Staatsführung ist, diese menschliche Unzulänglichkeit zu hemmen, ihr Zügel anzulegen, wenn es sein muß, ihr brutal Schranken und Grenzen zu setzen, wenn nicht das Ganze dabei zerstört werden soll.

2. Wie war nun die bisherige Wirtschaft?

Aus dem Liberalismus geboren, predigte man den schrankenlosen Individualismus. Laissez faire, laissez aller, laßt es gehen, laßt es laufen, das war der Wahlspruch der liberalistischen Wirtschaft. Der liberalistische Staat be-

schäftigte sich insofern nur mit den Menschen, als sie gegen die Gesetze verstießen und Verbrechen begingen. Solange sie nur die ungeschriebenen Gesetze gegen Moral, Sitte, Volkstum und Nation verletzten, sah der Staat mit verschränkten Armen zu. Das nannten sie Freiheit, wenn sich die menschliche Unzulänglichkeit schrankenlos austoben konnte. Ob dabei der Volksgenosse vernichtet wurde, das war den Liberalisten gleichgültig. Doch nicht allein, daß sie diesem Wahnsinn des Sich-Gehen-Lassens huldigten, nein, sie gingen sogar her und organisierten die menschliche Unzulänglichkeit und die menschliche Schwäche. Und so nimmt es nicht wunder, daß sich in dem letzten Totenkampf die Fronten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in unerbittlichem und unüberbrückbarem Haß gegenüberstanden. Haß erfüllte das Werk, die Räder surrten die Symphonie des Hasses, der Amboß erklang in Sirenenengesängen des Hasses, die Bürostuben waren erfüllt von Haß, die Kaffeestuben und die Direktorenzimmer waren schwanger von Haß. Die Arbeit war nicht mehr der Segen, sondern die Last der Menschheit. Und das ist vielleicht das Grauenhafteste, daß diese Organisationen des Hasses, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, erkannten, daß sie von diesem Hass ausgezeichnet leben könnten. Die Menschen im Betrieb zahlten treu und brav ihre Beiträge in der Hoffnung, daß dadurch ihr Schicksal gebessert würde, während die Herren Gewerkschaftssekretäre und Syndizi der Arbeitgeberverbände herrlich und in Freuden davon profitierten.

in Anspruch genommen. Das war z. B. vielfach bei der Bereitstellung des ungeheuren Bedarfs an Fahnenmaterial der Fall, der in den letzten Monaten zu verzeichnen war. Für den Betriebsleiter ist es natürlich bequemer, geschulte Kräfte verstärkt zu beschäftigen, als sich mit Aushilfen „herumzuzüger“, wie die landläufige Ausrede gern lautet. Nach Gesichtspunkten der Bequemlichkeit kann aber der Aufbau des Staates und der Wirtschaft nicht geregelt werden, und Mehrarbeit, die da und dort erfreulicherweise einsetzt, kann bei einer zweckmäßigen Mischung von geschultem und einmündigem Personal ohne nennenswerte Reibung geleistet werden.

Wir erwarten daher, daß man sich bei etwaigem Bedarf stets der arbeitslosen Volksgenossen erinnert. Adolf Hitler und seine Bewegung verfolgen und registrieren genau, wer im Arbeitgeberlager das große Ziel der Beseitigung der Arbeitslosigkeit ernsthaft ins Auge faßt und wer nicht.

Deutsche Arbeitsfront
Amt für soziale Fragen
gez.: Stöhr, M. d. R.

Sachwerterhaltung ist Arbeitsbeschaffung

Die Arbeit des Reichsausschusses für Sachwerterhaltung

Irgendwo in einer kleinen Stadt möchte ein Hausbesitzer sein verwahrlostes Haus instand setzen lassen. Woher aber das Geld nehmen? Die hohen Abgaben verschlingen fast alle Einnahmen. Wohl hat er gehört, daß der Staat Beihilfen bei Instandsetzungsarbeiten gewährt. Aber über die Bedingungen, unter denen die Zuschüsse gewährt werden, ist er nicht unterrichtet. An wen soll er sich denn wenden? So läßt er also das Haus weiter verfallen.

An Fensterrahmen und Türen ist längst keine Oelfarbe mehr, das Holz verwittert allmählich und wird morsch. Der Putz bröckelt ab. In den Holzfußböden wuchern Krankheitserreger. Der Rost frißt an den Eisenteilen. Das ganze Haus macht einen verwahrlosten Eindruck. Arbeitslose gehen täglich daran vorüber und sehen, wie viele unausgenutzte Arbeitsmöglichkeiten dieses Haus bietet. Brot für sie . . .

Eines Tages fliegt dem Besitzer dieses Hauses ein Merkblatt des „Reichs-

ausschusses für Sachwerterhaltung“ auf den Tisch. Darin wird er aufgeklärt, daß die Unkosten für eine Instandsetzung immer größer werden, je weiter der Verfall des Hauses fortschreitet. Der Wert seines Besitzes wird immer geringer. Es wird ihm auseinandergesetzt, wie er sein Haus wieder erneuern lassen kann. Es wird ihm mitgeteilt, wohin er sich wegen der Staatszuschüsse zu wenden hat und wie es sich damit verhält. Es wird ihm gesagt, was der Staat an Kosten trägt und daß die Zuschüsse gewährt werden, um die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen und die Wirtschaft zu beleben. Es wird auch darauf hingewiesen, daß auf sein Haus im jetzigen Zustande niemals eine Hypothek gegeben oder gar verlängert wird.

Woher erfährt nun der Reichsausschuß für Sachwerterhaltung, daß gerade dieses Haus erneuerungsbedürftig ist? Von eben jenen erwerbslosen Malern, Bauarbeitern und Klempnern, die täglich daran vorübergehen. Denn wenn dieses Haus erneuert wird, kommen sie zu Arbeit und Brot. Mit ihrer Hilfe hat der Reichsausschuß ein einzigartiges Meldesystem in allen Teilen des Reiches ausgebaut. Auf vorgedruckten Meldekarten erhält er Mitteilung über erneuerungsbedürftige Häuser und Wohnungen. Auf Grund dieses Materials bearbeitet er die Hausbesitzer systematisch mit seinem Werbematerial, das so gehalten ist, daß für keine Marke oder Firma irgendwie Reklame gemacht wird. Die von Industrie, Handel und vom Handwerk finanzierte Organisation berät den Hausbesitzer lediglich, wie er sein Haus am besten wieder instand setzen lassen kann, und macht ihm einen Kostenvoranschlag.

Zum Glück hat jetzt eine etwas regere Bautätigkeit eingesetzt. Um all die während der Kriegsjahre und der Inflation vernachlässigten Häuser wieder instand zu setzen, benötigte man eine Summe von einer halben bis einer Milliarde Mark. Aus diesem Grunde konnte die vom Reich zur Verfügung gestellte Summe nicht mehr als ein Anreiz für die Hausbesitzer sein. Aber die Belebung ist eingetreten. Zu einer Jahreszeit, da die Bautätigkeit sonst eingeschränkt wird, sah man in Berlin auffallend viel Baugerüste. Eine Folge der vom Reich versprochenen Zuschüsse? Zu einem Teil gewiß auch ein Verdienst der Aufklärungsarbeit des Reichsausschusses für Sachwerterhaltung. Es ist eine merk-

liche Belebung der am Bauhandwerk interessierten Kreise eingetreten.

Die Arbeit des Reichsausschusses beschränkt sich aber nicht nur auf die Propaganda für die Hausinstandsetzung, sondern seine Propaganda dringt bis in die Wohnungen selbst ein. Er wirbt für saubere und hygienische Räume. Die Kinder gedeihen in freundlichen, hellgestrichenen Räumen besser, und die Stimmung der Familie ist eine ganz andere.

Und nicht zuletzt soll die Arbeit des Reichsausschusses auf dem Gebiet der

Das Färbevermögen von Buntfarben

Von Dr. A. Foulon

Um die

Wirtschaftlichkeit einer Farbe

überhaupt beurteilen zu können, muß man nicht nur den Preis der Farbe, sondern auch das Schüttgewicht und insbesondere die mit 1 Kilogramm angegebener Farbe streichbare Fläche berücksichtigen. Was die Korngröße oder Feinheit einer Farbe weiter betrifft, so sind die meisten natürlichen Mineralfarben, also die Erdfarben, von Natur aus rau, von grobem Korn, so daß sie durch Mahlen, Sieben, Sichten und Schlämmen in ein feineres Korn übergeführt werden müssen. Sie erreichen aber hierbei niemals die aus Teerfarbstoffen hergestellten organischen Farblacke. Je feiner das Korn einer Farbe ist, um so leichter läßt sich die Farbe mit den einzelnen Bindemitteln zu glatt verstreichbaren Massen anrühren. Daher wird man grobkörnige Farben auf Trichtermühlen und Walzenmaschinen anreiben, wobei manche Mineralfarben, besonders die Erdfarben, durch ihre große Härte bisweilen Schwierigkeiten bereiten. Für den Anstrich, besonders von rauhen Flächen, spielt die Kornfeinheit nicht eine so wichtige Rolle wie für Lackfarben, für Aquarellfarben und Druckfarben, weil hier die Farbstoffpartikelchen vor allem ins Innere der Poren des zu streichenden Grundes dringen und so eine gewisse Haltbarkeit gewährleisten.

Dagegen ist die Deckkraft einer Farbe von ihrer Korngröße beziehungsweise Feinheit insofern abhängig, als die Deckkraft mit der Feinheit wächst und umgekehrt. Die Deckkraft ist aber auch noch abhängig von der Art des Bindemittels. Andererseits kann die durch

Rostbekämpfung erwähnt werden. Welch großen Schaden der Rost anrichtet, geht schon daraus hervor, daß von 2000 Millionen Tonnen Eisen, die in den letzten 33 Jahren verarbeitet wurden, rund 40 % inzwischen wieder zerstört worden sind. Die Reichsbahn hat allein 1,5 Millionen Tonnen Eisen im Brückenbau gegen Rost zu schützen, also eine Gesamtoberfläche von 15 Millionen Quadratmetern, die aber lange nicht in dem Maße instand gehalten werden kann, wie es sein müßte.

feinste Mahlung erreichte Deckkraft einer Farbe beim Zusatz eines weißen Pigmentes wieder zurückgehen, wenn das weiße Pigment (zum Beispiel beim Schwerspat) eine gewisse Grenze in der Farbmischung erreicht. Wir sehen, daß die Korngröße einer Farbe durch den Zusatz anderer Körper, wie der weißen Pigmente, naturgemäß geändert wird und daß diese Korngröße wieder zum Teil richtunggebend für das physikalische und farbtechnische Verhalten dieser Substratfarben ist.

Die Deckkraft wird vielfach mit der Färbekraft einer Körperfarbe verwechselt, doch spielt bei der Färbekraft die Korngröße keine Rolle, sondern sie ist durch die Natur des betreffenden Farbkörpers in erster Linie bedingt. Viele Farben decken schlecht, färben aber vorzüglich, wie zum Beispiel Pariserblau und umgekehrt (zum Beispiel echter Zinnober).

Betrachtet man das Misch- und Färbevermögen der einzelnen Stoffe,

so versteht man im allgemeinen darunter die Eigenschaft weißer Pigmente, die bunten Farben aufzuheilen, und die Eigenschaft der Buntfarben, die weißen Pigmente farbig zu machen. Je stärker nun eine Buntfarbe durch weiße Pigmente aufgehellt wird, um so milder kräftiger ist das Weiß, je stärker eine Weißfarbe durch eine Buntfarbe getönt wird, desto farbkraftiger ist die Buntfarbe. Bekanntlich lassen sich nun nicht alle Farbkörper untereinander und in jedem Verhältnis mischen, so daß natürlich diejenigen Farben, die eine

(Fortsetzung auf Seite 95.)

3. Wie muß eine gesunde Wirtschaft sein?

Der Klassenkampf muß bis in seine letzten Wurzeln hinein mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden; der Schutz des arbeitenden Menschen wird erst dann allein der höchste sein. Die vornehmste Aufgabe einer klugen Staatsführung ist es, dem schaffenden Menschen der Stimm und der Faust das höchste Recht und den besten Schutz zu gewähren. Diesem hohen und hehren Ziel soll der ständische Aufbau und die Deutsche Arbeitsfront dienen.

I. Die Deutsche Arbeitsfront

Der oberste Satz der nationalsozialistischen Revolution heißt: Es darf nichts zerstört werden, was auch nur irgendwie dem Volksganzen nützen kann. Wir wissen, daß die Organisationen nur das sind, was die Menschen aus ihnen machen. Aus dieser Erkenntnis heraus haben wir die Verbände der Arbeiter, der Angestellten und der Unternehmer nicht in blinder Wut vernichtet, weil sie einstmals dem Klassenkampf dienten, sondern wir haben sie übernommen, damit wir aus ihnen Instrumente der Gemeinschaft machen, um durch sie den deutschen Menschen zur Gemeinschaft zu erziehen. Die Deutsche Arbeitsfront umschließt alle schaffenden Menschen mit Ausnahme des Landvolks und der Beamten. Das Landvolk nimmt in unserer Nation eine Sonderstellung ein. Es ist nicht Unternehmer im landläufigen Sinne, da der Bauer, wie das neue Erbsengesetz besagt, Hüter und Walter des Sippengutes und Sippenrecht ist und weil das Blüten und

Gedeihen seines Hofes nicht allein abhängig von seiner Tüchtigkeit und seinem Fleiß ist, sondern auch zum Teil von den Gewalten der Natur. Die Naturgewalten vernichten auch dem Fleißigsten und Tüchtigsten oft das Ergebnis seiner Arbeit. Es ist klar, daß der neue Staat nun nicht nach liberalistischem Gesichtspunkt diesen Bauern der Vernichtung preisgeben darf, sondern die Pflicht hat, ihm zu neuem Aufstieg und zu neuem Glück zu verhelfen. Er, der Bauer, gehört aber auch deshalb nicht in die Arbeitsfront, weil er nicht durch Schulung, ganz gleich, welcher Art, zu seinem Volkstum erzogen werden kann, sondern einzig und allein durch die Liebe zum Boden und durch das mystische Verhältnis von Rasse und Blut zum Boden. Deshalb nimmt er aus all diesen Gründen eine Sonderstellung ein. Ähnlich liegen die Dinge bei dem Beamtentum. Wer als Beamter den Wert seines Volkes noch nicht erkannt hat, wird auch nicht durch die beste Erziehung der Arbeitsfront dazu erzogen werden können. Nur der darf das Vorrecht haben, Beamter zu sein, der bereits durch die Weltanschauung des Nationalsozialismus in höchster Verbundenheit zu seiner Nation steht.

Für alle andere schaffenden deutschen Menschen ist die Deutsche Arbeitsfront die „Hohe Schule“ der nationalsozialistischen Weltanschauung. Rein äußerlich umschließt die Deutsche Arbeitsfront alle Unternehmer (auch Handel, Handwerk und Gewerbe), alle Angestellten und alle Arbeiter. Hierdurch allein soll schon zum Ausdruck kommen, daß alle schaffenden Menschen Arbeiter

im besten Sinne des Wortes sind. Während der liberalistische Staat den Nachtwächter spielte, der lediglich über die Gesetze und Verordnungen wacht, ist der nationalsozialistische Staat Erzieher und Pädagoge für das gesamte Volk. Er führt den deutschen Menschen von der Wiege bis zum Grabe. Schon in die Jugend hinein pflanzt er die Keime seiner Weltanschauung. Von der Hitler-Jugend über den Arbeitsdienst, die SA. und die SS. und den Heeresdienst bringt er ihn immer wieder in Berührung mit dem hohen Gedankengut seiner Idee. Auch selbst dann läßt er den deutschen Menschen nicht los, sondern jetzt verlangt der nationalsozialistische Staat, daß jeder schaffende Deutsche Mitglied der Deutschen Arbeitsfront zu sein hat. Hier wird nun das alles, was der junge Deutsche gehört, gesehen und gelernt hat, vertieft, immer wieder aufgefrischt und alle die auseinanderstrebenden Instinkte werden gehemmt, wenn notwendig vernichtet, und jedem Deutschen wird klar gemacht werden müssen, daß er nur als Glied einer Gemeinschaft von Wert ist, aber als Einzelwesen, losgelöst vom Ganzen, den Stürmen des Schicksals unterliegen muß. So ist denn die Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront die Erziehung zur Gemeinschaft.

Diese Aufgabe wird in einem großausgebauten Schulungswesen vor allem gelöst werden müssen. Die Schulung des Deutschen unterliegt grundsätzlich der Oberaufsicht der Partei. Sie, die NSDAP., ist allein die Hüterin der nationalsozialistischen Welt, und sie allein hat deshalb das Recht, die Er-

ziehung des Deutschen zu überwachen und in die Hand zu nehmen. Deshalb wird auch der politische Amtswalter der Partei gemeinsam mit den Funktionären der Arbeitsfront geschult werden. Der Schulungsleiter der Obersten Leitung der PO. ist gleichzeitig der Schulungsleiter der Deutschen Arbeitsfront. Die Gesamtschulung zerfällt in drei Hauptteile. Die untersten Glieder der Politischen Organisation, die Block- und Zellenwarte, sowie die entsprechenden Glieder der Arbeitsfront, die Obleute in den Betrieben usw. werden in Abendkursen an Hand von Lehrbüchern geschult. Von der Ortsgruppe aufwärts gehören die Amtswalter und die Funktionäre in die Gauschule. An den Kursen der Gauschule werden auch die befähigten Block- und Zellenwarte und die entsprechenden Funktionäre der Deutschen Arbeitsfront teilnehmen. Außer den Gauschulen bestehen dann noch zwei Landesschulen und eine Reichsführerschule. In die Landesschulen werden die befähigten Kreisleiter und die Stabswalter der Gauschulen eintreten sowie die entsprechenden Funktionäre der Arbeitsfront. In der Reichsführerschule werden vor allem die Schulungsleiter der Gauschulen und wiederum die befähigten Amtswalter der Gesamtpartei und Funktionäre der Arbeitsfront geschult. Darüber hinaus gibt es in jedem Gau ein Schulungslager, das vom 15. Mai bis 15. September geöffnet ist und in dem alle diejenigen, die durch irgendeinen Kursus oder eine Schule gegangen sind, alljährlich einer dauernden Weiterbildung zugeführt werden. Die Dauer

(Fortsetzung auf Seite 95.)

Reichstarifvertrag des deutschen Maler- u. Lackiererhandwerks

Lohngebiet:

Zwischen dem Reichsbund des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks E. V., Sitz Berlin, einerseits und dem Verband der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands, Sitz Hamburg, und dem Zentralverband christlicher Maler und verwandter Berufsangehöriger Deutschlands, Sitz Düsseldorf, andererseits ist nachstehender Tarifvertrag abgeschlossen worden:

§ 1. Geltungsbereich.

Dieser Vertrag gilt für das Deutsche Reich.

1. Für das Lohngebiet:

gilt er einschließlich der nach diesem Vertrage von den örtlichen Verbänden zu treffenden Ergänzungen für folgende Orte:

Tarifort(e) im Sinne des § 4 (ist) sind:

2. Der berufliche Geltungsbereich erstreckt sich auf alle Maler-, Lackierer-, Anstreicher-, Tüncher- und Weißbinderarbeiten.

§ 2. Arbeitszeit.

1. Die regelmäßige Höchstarbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt wöchentlich 48 Stunden.

2. Die tägliche Arbeitszeit dauert vom bis täglich Stunden, von morgens Uhr bis abends Uhr.

In den Wintermonaten tritt folgende Kurzarbeitszeit ein: vom bis täglich Stunden, von morgens Uhr bis abends Uhr.

3. Die letztgenannten kürzeren Arbeitszeiten können in Bedarfsfällen an einzelnen Tagen verlängert oder verkürzt werden. Im besonderen Bedarfsfall und im Einvernehmen mit den Gehilfen kann die regelmäßige tägliche Arbeitszeit innerhalb der Zeit von 7 Uhr morgens bis 9 Uhr abends, abweichend von Ziffer 2, verlegt werden.

4. Bei allen Werkstattarbeiten (Schildermalerei, Vergolderei, Lackiererei und ähnliche), die gewohnheitsmäßig auch bei künstlicher Beleuchtung ausgeführt werden, gilt die regelmäßige Arbeitszeit für alle Fälle.

5. An den Sonnabenden ist um Uhr, an den Vorabenden vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten um Uhr Arbeitsschluss, ohne daß die ausfallenden Stunden bezahlt werden.

6. Die Mittagspause soll nach den örtlichen Verhältnissen geregelt und der bei den andern Bau- und Baubewerben üblichen möglichst angepaßt werden. Sie dauert von Uhr bis Uhr. Ist Frühstückspause vereinbart, so dauert sie von Uhr bis Uhr. Im Einzelfall und im Einvernehmen mit den Gehilfen kann bei Fortfall der Frühstückspause die Arbeitszeit um soviel Zeit später beginnen.

7. Als Ueberstundenarbeit gilt jede Arbeit, die in der Zeit zwischen der täglichen Arbeitszeit und der Nachtarbeit liegt, nachdem die tägliche Höchstarbeitszeit nach § 2 Ziffer 2, 3, 4, 5 erfüllt ist.

8. Als Nachtarbeit gelten die Stunden von 9 Uhr abends bis zum Beginn der regelmäßigen Arbeitszeit. Beginnt die Arbeit ausnahmsweise morgens um 5 Uhr oder später, so wird diese Zeit bis zum Beginn der regelmäßigen Arbeitszeit mit dem Ueberstundenzuschlag vergütet.

9. Ueberstunden und Nachtarbeit sind ausnahmsweise zu leisten, wenn der Arbeitsauftrag oder die Art der Arbeit es erforderlich macht; sie sind, soweit möglich, tags zuvor bekannt zu geben.

§ 3. Löhne und Leistungen.

1. Die Löhne richten sich im allgemeinen nach der Leistungsfähigkeit der Gehilfen. Sie werden nach Stunden berechnet und nur für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden bezahlt.

2. Hiernach beträgt der Stundenlohn für Gehilfen über 21 Jahre Pf. für Gehilfen unter 21 Jahren 95 % für Gehilfen unter 20 Jahren 90 %

des Lohnes für Gehilfen über 21 Jahre. Im ersten Jahre nach beendeter Lehrzeit unterliegt der Lohn des Gehilfen, sofern er das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, freier Vereinbarung. Er muß jedoch 70 % des Spitzenlohnes mindestens betragen.

3. Voraussetzung für die Gewährung des jeweiligen tarifmäßigen Lohnsatzes sind:

- a) die ordnungsmäßig zurückgelegte Lehrzeit,
- b) die Fähigkeit zur selbständigen, ordnungsmäßigen Ausführung der ortsüblichen Arbeiten,
- c) die Erfüllung einer mit den Landes- beziehungsweise Ortsverbänden etwa vereinbarten Normalstundenleistung.

4. Bietet sich ein Malergehilfe in den Lohngebieten, in denen für Anstreicher ein besonderer Lohn tariflich festgesetzt ist, ausdrücklich als Anstreicher an, so hat er nur Anspruch auf den Anstreicherlohn, solange er Anstreicherarbeit leistet.

5. Der Tariflohn gilt auch bei Ausführung von ortsüblichen Maler- oder Anstreicherarbeiten, die von nicht zum Malergewerbe gehörenden Betrieben mit eigenen Arbeitskräften geleistet werden.

6. Gehilfen, welche die Voraussetzung für die Einreihung in eine tarifmäßige Lohnstufe erfüllt haben,

haben dies sofort, spätestens jedoch am nächsten Zahltag dem Meister zu melden, widrigenfalls die Nachzahlung einer entstandenen Lohndifferenz nicht beansprucht werden kann.

7. Durch Invalidität, Alter oder Schwerebeschädigung minderleistungsfähige Gehilfen werden nach Uebereinkommen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend entlohnt. Von dieser Vereinbarung ist dem Ortstarifamt beziehungsweise dem zuständigen Verbandsvertreter Mitteilung zu machen. Erfolgt keine Mitteilung, so ist der tarifmäßige Lohn zu zahlen.

8. Bei Arbeiten außerhalb des Tarifortes sind für jene Gehilfen, die vom Betriebsitz dorthin entsandt werden, die Löhne des Tarifortes, in dem sich der Betriebsitz des Geschäftes befindet, maßgebend. Wenn jedoch am Arbeitsorte höhere Lohnsätze als am Orte des Betriebsitzes tariflich festgelegt sind, so sind diese höheren Lohnsätze zu zahlen. Gehilfen, die am Arbeitsorte eingestellt werden, erhalten die für diesen festgesetzten Löhne. Besteht am Arbeitsorte kein Tarifvertrag, so sind die in dem nächstgelegenen Tariforte vereinbarten Löhne zu zahlen. Wenn sich erkennen läßt, daß die Einstellung für eine auswärtige Arbeit eine Fortsetzung des bisher bestehenden Arbeitsverhältnisses ist, so ist auch der bisherige Lohn weiter zu zahlen, wenn er höhere ist.

9. Der Gehilfe ist zu einer angemessenen Gegenleistung verpflichtet. Die Gegenleistung ist auf Antrag einer Partei örtlich festzusetzen. Jede Arbeit ist sauber und ordnungsgemäß herzustellen; um dieses dem Gehilfen zu ermöglichen, ist der Meister verpflichtet, das Material und die erforderlichen Gerätschaften in sachgemäßer Weise zur Verfügung zu stellen.

10. Wenn infolge Witterungsverhältnisse, Materialmangels oder Betriebsstörungen die Arbeit morgens nicht aufgenommen werden kann oder im Laufe des Tages ruhen muß, so wird die Freizeit bis zu 2 Stunden am Tage vergütet. Voraussetzung für diese Lohnvergütung ist die Arbeitsbereitschaft oder die Anordnung des Meisters oder seines Vertreters, daß für die weitere Tageszeit auf die Bereitschaft verzichtet wird. Arbeitsbereitschaft liegt nicht vor, wenn der Gehilfe nach allgemeinen Erfahrungen beim Fortgang aus seiner Wohnung damit rechnen mußte, daß wegen der Witterung die Arbeit nicht ausgeführt werden kann.

Ungelernte Arbeiter.

11. Wenn Maler- oder Anstreicherarbeiten von Ungelernten ausgeführt werden, so ist an diese der Tariflohn für Maler beziehungsweise Anstreichergehilfen zu bezahlen. Als Maler beziehungsweise Anstreicherarbeiten gelten jegliche Pinsel- oder Spritzarbeiten. Nicht als Pinsel- oder Spritzarbeiten gelten Entrostungs- und Reinigungs- sowie Werkstatt- und Transportarbeiten.

§ 4. Lohnzuschläge und Fahrgeldvergütungen.

Lohnzuschläge.

1. Für die erste sich an die regelmäßige tägliche Höchstarbeitszeit unmittelbar anschließende Ueberstunde wird ein Zuschlag von 15 %, für jede weitere Ueberstunde ein Zuschlag von 25 % und für Nachtarbeit ein solcher von 50 % gezahlt. Wird jedoch Nachtarbeit ohne vorherige oder nachherige Tagesarbeit geleistet, so ist sie mit 10 % Zuschlag zu bezahlen, wenn aus der Nachtschicht außer dem Zuschlag der Betrag des vollen Tageslohnes herauskommt. Für Arbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird gleichfalls ein Zuschlag von 50 % gewährt.

2. Als gesetzliche Feiertage gelten alle Feiertage, die von den Landesbehörden als solche bestimmt sind. Dieses sind

3. Diese Lohnzuschläge sind nur dann zu bezahlen, wenn die betreffenden Arbeiten mit Wissen des Meisters oder seines Beauftragten gemacht werden.

4. Bei Arbeiten, welche mit wesentlichen Arbeiterschwerungen verbunden sind, ist ein Zuschlag von 5 % für die Stunde zu zahlen.

Diese Arbeiten sind insbesondere: Die Arbeit auf feststehenden Leitergerüsten ist nicht als wesentliche Arbeiterschwerung anzusehen.

4a) Für einzelne Fälle besonderer Arbeiterschwerung, wie Reinigungs- und Anstricherarbeiten an Brücken ohne völlig abgedeckte Gerüste unter- und oberhalb der Brückenfahrbahn, alten Bahnhofshallen, Maschinenschuppen, Signal- und Leitungsmasten über 8 m Höhe sowie bei Arbeiten an Schiffen außenbords ist ein Zuschlag von 10 % zu zahlen.

4b) Bei Spritzarbeiten sind an den Spritzer folgende Zuschläge zu zahlen:

bei Leimfarben, Kalkfarben und Emulsionen.. 10 %
bei Öl- und Lackfarben 15 %
bei Brücken, Bahnhofshallen und Maschinenschuppen 20 %

für dekorative Spritzarbeiten ist kein Zuschlag zu zahlen

bei Zellulosefarben und -lacken..... 10 %
Außerdem sind bei letzteren Arbeiten 3 Liter Vollmilch täglich zu liefern.

Aufwandsentschädigungen.

5. Bei Arbeiten außerhalb des Tarifortes sind Aufwandsentschädigungen zu zahlen, und zwar pro Tag:

a) bei Uebernachtung an Ledige mindestens 2 Stundenlöhne, an Verheiratete mindestens 3/4 Stundenlöhne;

b) bei täglicher Rückkehr, wenn vom Ortstarifamt nichts anderes festgesetzt worden ist, 1 Stundenlohn.

6. Gehilfen, die am Orte der Landarbeit zugereist sind und dort eingestellt werden, haben keine Entschädigung zu beanspruchen. Wenn sich erkennen läßt, daß die Einstellung bei einer auswärtigen Arbeit eine Fortsetzung des bisher bestehenden Arbeitsverhältnisses ist, so ist die Entschädigung zu zahlen.

Fahrzeitentschädigungen.

7. Für die Zeit, die zur Erreichung der Arbeitsstelle im Tarifort nötig ist, wird eine Vergütung nicht gewährt.

8. Nach allen andern Arbeitsstellen, wohin die Zeitdauer eine Stunde (5 Kilometer) von der Werkstatt oder von der Wohnung des Gehilfen aus zu Fuß oder mit der Bahn beträgt, ist gleichfalls eine Vergütung für diese Zeit nicht zu gewähren. Nach jenen Arbeitsstellen, zu deren Erreichung mehr als eine Stunde (5 Kilometer) von der Werkstatt oder Wohnung des Gehilfen (der kürzeste Weg zugrunde gelegt) nötig ist, wird die eine Stunde überschreitende Zeit zu dem üblichen Stundenlohn (ohne Zuschlag) vergütet.

Fahrgeldvergütungen.

9. Nach allen Arbeitsstellen innerhalb des Tarifortes wird Fahrgeldvergütung nicht gewährt, mit Ausnahme von Wasserwegen.

10. Ist zum Weg nach der Arbeitsstelle außerhalb des Tarifortes die Eisenbahn zu benutzen, so wird das Fahrgeld vergütet, wenn die der Arbeitsstelle nächstgelegene Bahnstation mehr als 5 Kilometer von dem der Werkstatt oder der Wohnung des Gehilfen zunächst gelegenen Bahnhof entfernt ist.

11. Bei Landarbeit mit Uebernachtung wird das Fahrgeld und die Fahrzeit vorbehaltlich besonderer günstiger Vereinbarung für einmalige Hin- und Rückfahrt bei Beginn bzw. Beendigung der Arbeit vergütet. Die Fahrzeit wird zum gewöhnlichen Stundensatze vergütet, und zwar auch dann, wenn die Fahrt an Sonn- und Feiertagen vorgenommen wird oder in die Ueber- und Nachtstundenzeit fällt.

12. Löst der Gehilfe das Arbeitsverhältnis ohne Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes vor Beendigung der in Aussicht genommenen Landarbeit, so hat er weder das Fahrgeld für die Rückfahrt, noch eine Entschädigung für die hierauf verwendete Zeit zu beanspruchen.

13. Zu vorstehenden Ziffern 5 bis 12 bleibt es den örtlichen Organisationen oder Ortstarifämtern überlassen, den örtlichen Verhältnissen mehr angepaßte Regelungen zu treffen.

14. Alle in diesem Paragraph festgesetzten Lohnzuschläge gelten für alle, auch für auswärtige Firmen, die am fremden Orte Arbeiten ausführen.

15. Müßen auf Verlangen des Arbeitsamtes Gehilfen vom Arbeitsamt des Betriebsitzes eingestellt werden, so gelten diese Gehilfen als am Ort der Landarbeit eingestellt.

§ 5. Akkordarbeit.

1. Werden Arbeiten in Akkord ausgeführt, so sind die Akkordsätze vorher zu vereinbaren. Der Akkordvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form. Wird diese unterlassen, so ist die Arbeit im Stundenlohn zu bezahlen. Der Akkordvertrag ist dem Gehilfen abschriftlich auszuhändigen. Bei Akkordarbeit wird der Stundenlohn garantiert, wenn der Gehilfe die gleichen Arbeitsbedingungen erfüllt wie im Stundenlohn. Die festgesetzte Arbeitszeit und die im § 4 festgelegten Zuschläge gelten auch für die Akkordarbeit.

2. Die Abschlagszahlungen sind wöchentlich in der Höhe des tariflichen Stundenlohnes für die geleisteten Arbeitsstunden zu bezahlen.

§ 6. Lohnzahlung.

1. Die Berechnung des Lohnes erfolgt in Reichswährung, die Auszahlung wöchentlich, und zwar am in barem Gelde. Fällt der Zahlungstag auf einen Feiertag, so gilt der vorhergehende Werktag als Zahlungstag. Der Lohn soll in der Regel auf der Arbeitsstelle, sonst in der Werkstatt beziehungsweise in der Wohnung des Meisters nach Arbeitsschluß ausgezahlt werden. Bei der Lohnzahlung ist dem Gehilfen eine Abrechnung (möglichst auf Lohnzettel) auszuhändigen, aus der die Abzüge ersichtlich sind.

2. Die Auszahlung muß spätestens eine halbe Stunde nach Arbeitsschluß beendet sein, andernfalls ist die überschüssige Zeit als Arbeitszeit zu bezahlen.

3. Der Anspruch auf Lohnzahlung zur festgesetzten Zeit ist nur dann berechtigt, wenn der Gehilfe den Wochenzettel richtig ausgefüllt dem Meister so rechtzeitig zugesandt hat, daß er spätestens am Lohnzahlungstage früh in Händen des Meisters ist.

4. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Wochenschluß ist der Lohn spätestens am nächsten Tage auszuführen. Löst der Gehilfe das Arbeitsverhältnis und will er am Abend seinen Lohn ausgezahlt erhalten, so hat er dem Meister zu Beginn des letzten Arbeitstages Mitteilung zu machen.

5. Einsprüche gegen die Entlohnung (Löhne, Zuschläge und Entschädigungen) sind jeweils nur innerhalb von zwei Lohnwochen zulässig. Der Einspruch ist dem Meister oder dessen Vertreter gegenüber zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Lohnnachforderung nicht mehr statthaft. Diese Bestimmung gilt nur für

solche Betriebe, deren Inhaber Mitglieder des vertragsschließenden Reichsbundes sind.

§ 7. Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

1. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann von beiden Seiten unter Ausschuß einer Kündigungsfrist zu jeder Zeit und Stunde erklärt werden.
2. Schwerbeschädigte, die durch freie Entschließung des Meisters eingestellt werden, haben dem Meister bei ihrer Einstellung über ihre Eigenschaft als Schwerbeschädigte Mitteilung zu machen. Bei Unterlassen der Mitteilung gilt der vierwöchige Kündigungsschutz nicht.
3. Die örtlichen Verbände können vereinbaren, daß der Tag als geringste Zeiteinheit festgesetzt wird.
4. Die §§ 84 und 96 des Betriebsrätegesetzes sind bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu beachten.

§ 8. Sonstige Bedingungen.

1. Arbeits- und Werkstattordnungen sowie Vereinbarungen, die den Bestimmungen des Reichstarifvertrages, den Entscheidungen des Reichstarifamtes oder Vereinbarungen der örtlichen Verbände zuwiderlaufen, sind ungfällig.
2. Die Bestimmungen des § 616 BGB. gelten für die vertragsschließenden Parteien als ausgeschlossen.
3. Jeder Arbeitssuchende hat auf Verlangen genügende Ausweispapiere vorzulegen. Kriegsbeschädigte oder mit körperlichen Leiden Behaftete haben bei ihrem Eintritt in einen Betrieb dem Meister über ihren körperlichen Zustand Mitteilung zu machen, damit sie vor Unfallgefahren bewahrt werden können.
4. Gehilfen dürfen weder für eigene Rechnung noch für andere Personen Arbeiten ausführen, solange sie bei einem Meister in Arbeit stehen.
5. Der Genuß von Speisen und Getränken, das Rauchen sowie das Kauen von Kaugummi und Tabak während der Arbeitszeit ist verboten.
6. Die Bestellung, Empfangnahme und Ablieferung der Materialien hat während der Arbeitszeit zu geschehen. Der Gehilfe hat die für seine Arbeiten nötigen Materialien so rechtzeitig zu bestellen, daß der Meister instande ist, sie vor dem Bedarf anzuliefern. Unterläßt der Gehilfe schuldhafterweise die rechtzeitige Bestellung, so kann er für die Zeit der Arbeitsstockung keinen Lohn beanspruchen.
7. Das Handwerkszeug ist tunlichst gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Der Gehilfe hat es in gutem und reinlichem Zustande zu halten. Ebenso ist das empfangene Material pfleglich zu behandeln. Bei Lösung des Arbeitsverhältnisses hat der Gehilfe dem Meister oder dessen Vertreter die ihm übergebenen Werkzeuge zurückzugeben. Er haftet für die Zurücklieferung, soweit er deren Empfang bestätigt hat. Der Meister ist in diesem Falle insbesondere berechtigt, dem Gehilfen bei Verschulden den Lohn in einem dem Wert entsprechenden Betrage zurückzubehalten.

Der Gehilfe hat an eigenen Werkzeugen zu stellen:

8. Das Umkleiden und Waschen des Gehilfen hat vor Beginn beziehungsweise nach Schluß der Arbeitszeit zu erfolgen. Die Arbeitsstelle darf erst dann verlassen werden, wenn die Arbeitskleider abgelegt und die Hände sorgfältig gewaschen sind.
9. Der Meister hat, soweit möglich, für verschließbare Räume zum Zweck der Aufbewahrung der Kleider Sorge zu tragen; als Farbenraum dürfen diese Räume nicht benutzt werden, wenn andere vorhanden sind.
10. Der Meister ist verpflichtet, für die Durchführung des gesetzlichen Arbeiterschutzes Sorge zu tragen. Er hat insbesondere Handtücher, Seife und Nagelbürste zu liefern. Die Handtücher sind wöchentlich durch reine zu ersetzen. Der Gehilfe ist verpflichtet, sich genau an die für den Arbeiterschutz getroffenen Maßnahmen zu halten.

§ 9. Ferien.

1. Nach einjähriger Beschäftigung in einem Betriebe sowie nach jedem weiteren vollendeten Jahr hat der Gehilfe Anspruch auf einen Erholungsurlaub von jährlich 3 Werktagen. Wird ein Gehilfe vorübergehend wegen Arbeitsmangel entlassen, so gilt das Jahr als vollendet, wenn mindestens 45 Wochen erfüllt worden sind.
2. Der Urlaub ist in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober zu gewähren.
3. Die Beurlaubung im Einzelfall regelt der Meister unter Berücksichtigung der Betriebsbedürfnisse und der Wünsche des Gehilfen sowie im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung, sofern eine solche besteht.
4. Es bleibt den örtlichen Verbänden überlassen, durch gegenseitige Verständigung den Urlaub für alle Betriebe einheitlich zu regeln.
5. Hat ein Gehilfe zur Zeit der Entlassung die Voraussetzungen der Ziffer 1 erfüllt, so ist ihm von dem bisherigen Meister Urlaub zu gewähren, es sei denn, daß er aus Gründen entlassen wird, die er zu vertreten hat.
6. Wird ein Gehilfe aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, entlassen, bevor er ein Recht auf Urlaub erworben hat, so wird ihm die Beschäftigungsdauer bei späterer Wiedereinstellung angerechnet, wenn zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung nicht mehr als 13 Wochen liegen.
7. Das Arbeitsverhältnis gilt hinsichtlich des Urlaubsanspruchs nicht als unterbrochen durch Feiertage, Krankheit des Gehilfen, Witterungseinflüsse, Materialmangel oder sonstige Betriebsstörungen.

Arbeitsniederlegungen vor Erschöpfung des tariflichen Schlichtungsverfahrens; gelten als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses.

8. Für die Urlaubstage wird der am Anfangstage des Urlaubs geltende Tariflohn nach Maßgabe der während des Urlaubs tariflichen (wöchentlichen) Arbeitszeit vergütet, und zwar die Hälfte eines vollen Wochenarbeitsverdienstes.

Die Lohnvergütung für die Urlaubszeit ist dem Gehilfen nach Beendigung des Urlaubs, spätestens am Tage der Wiederaufnahme der Arbeit zu zahlen.

9. Während des Urlaubs darf der Gehilfe keine Arbeiten für andere Personen ausführen, und zwar weder gegen noch ohne Entschädigung. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung hat den Verlust des vollen Urlaubsentgelts zur Folge.

10. Eine Abspaltung des Urlaubs durch Geld oder eine anderweitige Entschädigung ist unstatthaft.

11. Jeder Gehilfe ist verpflichtet, beurlaubte Gehilfen, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, zu vertreten.

Ausnahmestimmungen.

12. Unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung obiger Ferienbestimmungen gilt für die Jahre 1933 und 1934 folgendes:

Im Notjahr 1933 finden die Bestimmungen des § 9 Ziffer 1 bis 11 keine Anwendung.

Für das Jahr 1934 wird das Reichstarifamt einen besonderen Beschluß über die Anwendung der Ferienbestimmungen fassen.

§ 10. Lehrlingswesen.

Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, die Ausbildung eines leistungsfähigen Nachwuchses zu fördern:

- a) durch Unterstützung der Handwerkskammern und Innungen bei der Regelung des Lehrlingswesens;
- b) durch Veranlassung von Bestimmungen, daß Lehrlinge nur zugelassen sind, die die amtliche Eignungsprüfung bestanden haben und in der Regel eine abgeschlossene Schulbildung besitzen;
- c) durch Veranlassung der Festsetzung von Höchstzahlen im Verhältnis zur Gehilfenhaltung;
- d) durch Beeinflussung einer den Verhältnissen entsprechenden Unterhaltsbeihilfe.

Das freie Vertragsrecht zwischen Lehrherren und Lehrlingen beziehungsweise deren gesetzlichen Vertretern soll nicht berührt werden.

§ 11. Betriebsvertretung.

Für die unter das Betriebsrätegesetz fallenden Betriebe gelten die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen.

§ 12. Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz.

1. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten ihre Mitglieder, sich gegenseitig zur Bekämpfung unbegründeter Preisunterbietungen und zur Förderung einer angemessenen Preisgestaltung durch Besserung des Verdingungswesens, insbesondere durch Einwirkung auf die Ausschreibungen, Ausführungs-, Beauftragungs- und Abnahmenvorschriften zu unterstützen.
2. Den örtlichen Organisationen ist es außerdem vorbehalten, hierzu besondere Maßnahmen zu treffen.

§ 13. Arbeitsvermittlung.

1. Es ist Aufgabe der vertragsschließenden Verbände und ihrer örtlichen Organisationen, bei der Ausgestaltung und Durchführung der reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Arbeitsnachweis, die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung mitzuwirken durch Errichtung von Fachabteilungen bei allen Arbeitsämtern.
2. Die Einstellung von Arbeitskräften soll möglichst über die öffentlichen Arbeitsnachweise erfolgen.

§ 14. Tarifüberwachung.

A. Ortstarifamt.

1. Es werden für einzelne oder zusammenhängende Lohngebiete Ortstarifämter gebildet.
2. Die Ortstarifämter haben folgende Aufgaben:
 - a) Die Durchführung des Reichstarifvertrages einschließlich der dazu gehörigen örtlichen Bestimmungen;
 - b) Die Schlichtung beziehungsweise Entscheidung von bei ihnen anhängig gemachten Streitsachen zwischen einzelnen Meistern und Gesellen und zwischen den örtlichen Verbänden;
 - c) Die durch den Reichstarifvertrag den örtlichen Verbänden überlassenen Regelungen der örtlichen Bestimmungen zum RTV;
 - d) Die Erledigung von Aufgaben nach Beschluß des Landes- oder des Reichstarifamtes;
 - e) Besondere Maßnahmen im Sinne des § 12 des Reichstarifvertrages zu treffen sowie die Regelung sonstiger gemeinsamer Aufgaben der örtlichen Verbände.
3. Das Ortstarifamt besteht aus 2 Obmännern und Beisitzern, die je zur Hälfte von den örtlichen Verbänden der Meister und Gehilfen ernannt werden, sowie einem unparteiischen Vorsitzenden. Für jeden Obmann und Beisitzer ist ein Ersatzmann zu bestimmen. Die Zahl der Beisitzer aus den einzelnen Verbänden einer Partei richtet sich nach deren Stärkeverhältnissen. Wenn hiernach ein Verband keinen Vertreter im Ortstarifamt hat, wird bei Fragen allgemeiner Natur und bei Streitfragen, an denen Mitglieder des ausgefallenen Verbandes beteiligt sind, von diesem ein Vertreter mit beratender Stimme zugezogen. Ist nach Lage der örtlichen Verhältnisse die Ernennung eines unparteiischen Vorsitzenden nicht möglich, so wird der Vorsitzende aus der Mitte der das Ortstarifamt bildenden Meister und Gehilfen gewählt. Der unparteiische Vorsitzende darf nicht auf einseitige Erklärung oder auf einseitiges Verlangen einer einzelnen Tarifvertragspartei bis zum Ablauf dieses Tarifvertrages abberufen werden.

4. Das Ortstarifamt ist beschlußfähig, wenn mindestens je 2 Mitglieder der Meister und Gehilfen an der Sitzung teilnehmen. An der Abstimmung darf immer nur die gleiche Zahl der Meister und Gehilfenbeisitzer mitwirken. Mit Zustimmung des Ortstarifamtes können auch ohne Unparteiischen verbindliche Beschlüsse gefaßt werden.

5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit kann von jedem Beisitzer eine neue Verhandlung unter Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden beantragt werden. Findet dieser Antrag im Ortstarifamt keine Mehrheit, oder ist kein Unparteiischer zu beschaffen, so steht jeder streitenden Partei die Anrufung des Landstarifamtes oder des Arbeitsgerichtes frei. Als Beweis für das Mißlingen der Verhandlungen des Ortstarifamtes genügt die schriftliche Bescheinigung eines Obmannes.

6. Die Geschäfte des Ortstarifamtes werden durch die beiderseitigen Obmänner gemeinschaftlich geführt.

7. Parteien vor dem Ortstarifamt sind regelmäßig die Mitglieder der vertragsschließenden Verbände oder die Verbände selbst. Das Recht der Anrufung des Ortstarifamtes steht den Parteien nur durch Vermittlung der Obmänner zu. Die Obmänner haben einander die eingelaufenen Anträge unverzüglich schriftlich zuzusenden, ebenso haben sie sich gegenseitig von den Mitteilungen aus § 3 Ziffer 7 Kenntnis zu geben.

8. Bei Streitsachen versuchen zuerst die Obmänner eine gütliche Einigung. Ist diese erfolglos, so haben sie auf Antrag innerhalb von 5 Tagen das Ortstarifamt einzuberufen. Den Parteien steht es frei, im Termin selbst oder durch einen Bevollmächtigten ihres Verbandes ihre Angelegenheiten wahrzunehmen.

9. Jeder Obmann hat seine Beisitzer unter gleichzeitiger Mitteilung der Verhandlungsgegenstände schriftlich zu laden. Ist ein Beisitzer am Erscheinen verhindert, so hat er dies seinem Obmann zu melden. Dieser beruft alsdann einen Ersatzmann.

10. Das Ortstarifamt bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung von § 96 des AGG. Es kann seine Entscheidungen auf Grund des von den Parteien schriftlich beigebrachten Materials treffen. Zur Beweisaufnahme haben die durch Beschluß des Ortstarifamtes beauftragten Personen die Befugnis, Besichtigungen an Arbeitsplätzen, Prüfung der Lohnbücher beziehungsweise der Lohnausweise vorzunehmen. Etwas notwendig werdende eidliche Vernehmungen sowie die Abnahme zugesicherter Eide sind auf Beschluß des Ortstarifamtes beim zuständigen Arbeitsgericht zu beantragen.

11. Erscheint eine der Parteien nicht, so wird sie vom Ortstarifamt aufgefordert, sich schriftlich zu äußern. Kommt sie dem nicht nach, so wird ein neuer Verhandlungstermin angesetzt, in dem das Ortstarifamt aus den Akten entscheidet.

12. Die Entscheidung des Ortstarifamtes ist unter Angabe des Tages der Fällung von den Mitgliedern des Ortstarifamtes zu unterschreiben und zu verkünden, sie ist schriftlich zu begründen, soweit die Parteien nicht ausdrücklich darauf verzichten. Eine vom Verhandlungsleiter unterschriebene Abschrift der Entscheidung ist jeder Partei innerhalb von 5 Tagen mittels Einschreibebrief oder Zustellungsurkunde zuzustellen.

13. Die Entscheidungen des Ortstarifamtes sind, soweit es sich lediglich um Streitsachen einzelner Mitglieder handelt, endgültig. Auf Antrag eines Beisitzers können solche Entscheidungen durch das Ortstarifamt für berufungsfähig erklärt werden. Soweit die Entscheidung einen örtlichen Verband in seiner Gesamtheit angeht, ist diese stets berufungsfähig. Berufungen sind innerhalb von 10 Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, durch Einreichung eines Schriftsatzes beim zuständigen Landstarifamt einzulegen.

14. Für etwaige Durchführung von Maßnahmen aus § 12 des Reichstarifvertrages wird das Reichstarifamt besondere Vorschriften erlassen.

B. Landstarifamt.

1. Für einzelne oder mehrere Länder oder Landesteile werden Landstarifämter gebildet.
2. Die Landstarifämter haben folgende Aufgaben:
 - a) in Berufungsfällen über Streitsachen aus den Ortstarifämtern endgültig zu entscheiden;
 - b) die Erledigung von Aufgaben, die ihnen vom Reichstarifamt überwiesen sind;
 - c) auf die Zusammensetzung der Landstarifämter und das Verfahren vor ihnen sowie ihre Entscheidungen finden die Bestimmungen für die Ortstarifämter sinngemäß Anwendung.

C. Reichstarifamt.

1. Für den Gesamtbereich des Reichstarifvertrages wird ein Reichstarifamt gebildet.
2. Das Reichstarifamt hat folgende Aufgaben:
 - a) in Berufungsfällen von Streitsachen, die vor den Landstarifämtern erstinstanzlich behandelt wurden, endgültig zu entscheiden;
 - b) über grundsätzliche oder größere Teile des Reiches berührende Streitsachen endgültig zu entscheiden;
 - c) als Schiedsgutachterstelle zur Begutachtung von Tariffragen, die für die Entscheidung eines Rechtsstreites über die Auslegung des Reichstarifvertrages erheblich sind, im Sinne des § 106 des AGG, tätig zu sein.
3. Auf die Zusammensetzung des Reichstarifamtes, das Verfahren vor ihm und seine Entscheidungen finden die Bestimmungen für die Ortstarifämter sinngemäß Anwendung.
4. Wenn Orts- oder Landstarifämter die Erledigung der bei ihnen anhängigen oder zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Streitfälle verzögern, so haben die Obmänner des Reichstarifamtes auf Antrag eine angemessene Frist für die Erledigung zu setzen. Nach erfolglosem Fristablauf ist das RTA, ohne weiteres zur Entscheidung zuständig.
5. Die Entscheidungen des RTA sind in allen Fällen gleicher Art von den Landes- und Ortstarifämtern ihren Entscheidungen zugrunde zu legen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Mitglieder der Tarifämter werden von den zuständigen Orts-, Landes- beziehungsweise Bezirks- und Reichsverbänden ohne gegenseitiges Ablehnungsrecht ernannt.
2. Die Obmänner der Tarifämter sind für die Kassenführung gemeinsam verantwortlich. Ausgaben bedürfen der vorherigen beiderseitigen Zustimmung. Die der Ortstarifamtskasse verfallenden Gelder dürfen nur für Kosten des Ortstarifamtes, für Zwecke der Lehrlingsausbildung oder für sonstige gemeinsame gewerbetreibende, gemeinnützige oder soziale Zwecke verwendet werden. Die Obmänner haben jährlich mindestens einmal den zuständigen Verbänden Rechnung zu legen.

§ 15. Maßnahmen bei Tarifübertretungen.

1. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich ausdrücklich, jedem Meister oder Gehilfen, der gegen diesen Tarifvertrag verstößt oder sich den Entscheidungen der Tarifinstanzen nicht fügt, auf das strengste entgegenzutreten.
2. Zu wenig gezahlte tarifliche Löhne sind auf Beschluß des Ortstarifamtes der Kasse des Ortstarifamtes für verfallen zu erklären.
3. Solange Tarifinstanzen mit der Entscheidung einer Angelegenheit befaßt sind, dürfen Bau-, Werkstatt- und Ortssperren, Streiks, Aussperrungen oder ähnliche einseitige Maßnahmen nicht stattfinden.
4. Wenn sich ein Verband einer endgültigen Entscheidung nicht fügt, so hat die Gegenpartei das Recht, sofort von dem Verträge zurückzutreten.
5. Wenn ein örtlicher Verband oder einzelne Mitglieder sich einer endgültigen Entscheidung der Tarifämter nicht fügen, so ist der betreibende Teil verpflichtet, der gegnerischen Zentralorganisation von der Sachlage Kenntnis zu geben. Die gegnerische Zentralorganisation hat sich längstens innerhalb von 3 Tagen endgültig zur Sache zu erklären. Erklärt sich diese nicht, so stehen der Gegenorganisation jegliche Maßnahmen offen.

§ 16. Tariffdauer.

Dieser Tarif dauert vom

1. Mai 1933 bis 30. April 1936.

Eine Kündigung des Vertrages findet nicht statt. 3 Monate vor Ablauf haben die Verhandlungen über Fortsetzung oder Erneuerung zu beginnen.

Schlußbestimmung.

Dieser Tarifvertrag gilt gleichzeitig als Werkstattordnung nach § 134 a der GO. Er ist in einem Exemplar, vom Meister und dem Betriebsrat oder -Obmann unterschrieben, in der Werkstatt sichtbar auszuhängen.

....., den 1933

(Unterschriften)

große Mischbarkeit besitzen, besonders beliebt sind. Es ist Sache des Farbherstellers, daß er über die Mischkraft der einzelnen Farben gut orientiert ist. Vernachlässigt er diese Forderung, so kann es vorkommen, daß durch ungeeignete Farbmischungen Umsetzungen eintreten, die Ausscheldungen oder Farbtonzerstörungen zur Folge haben.

Im Zusammenhang mit den physikalischen Veränderungen beim Mischen und Zusammenbringen von Buntfarben mit weißen Pigmenten stehen nun auch gewisse optische Erscheinungen. Der Begriff „Farbe“ an sich ist, obwohl die Ansichten hier auseinandergehen, dennoch ein physikalisch-optischer, und man kann ganz allgemein vielleicht darunter diejenige optische Erscheinung verstehen, die wir bei Stoffen wahrnehmen. Die zuerst erwähnte Reinheit einer Farbe ist, vom chemischen Standpunkt abgesehen, eine physiologische, optische Erscheinung. Je klarer und eindeutiger uns die Farbe erscheint, um so reiner bezeichnen wir dieselbe. Zwischen Korngröße beziehungsweise Deckkraft (siehe oben) und Optik bestehen naturgemäß auch Zusammenhänge insofern, als der Aufstrich im durchfallenden Lichte um so dunkler erscheint, je besser die Farbe deckt. Man kann auch so sagen: Je mehr Licht eine Farbe absorbiert oder oberflächlich reflektiert, desto stärker deckt sie, und je mehr Licht eine angeriebene Farbe durchläßt, desto stärker lasiert sie. Die Lichtdurchlässigkeit ist abhängig vom Bindemittel, und daher gibt es nur in Öl und Lack und in starker Dextrinlösung Lasurfarben, während es in allen Bindemitteln, aus denen beim Trocknen Lösungsmittel in größeren Mengen verdunsten (zum Beispiel im normalen Leimaufstrich), nur Deckfarben gibt. Aus diesem Grunde läßt sich die in Öl lasierend wirkende Kreide in Leim als Weißfarbe verwenden.

II.

Neuerdings hat man die optischen Untersuchungen an Pigmenten auch auf die Röntgenographie ausgedehnt. H. Wagner hat gezeigt, wie sich gewisse Beugungsercheinungen für die mikroskopische Analyse von Substratfarben auswerten lassen. Diese Farbenerscheinungen sind so deutlich, daß sie sich durch die farbenphotographische Platte fixieren lassen. Analoge Erscheinungen hat man in noch auffallenderem Maße bei Buntfarben beobachtet, wobei die Färbungen mit dem Lichtbrechungsverhältnis Pigment: Bindemittel wechseln. Ultramarin gibt zum Beispiel in bestimmten Medien rote, in andern grüne Interferenzfarben. Diese Erscheinungen stehen in direkter Beziehung zum sogenannten „Bronzeglanz“, der technisch wichtig ist und der eine Funktion des genannten Lichtbrechungsverhältnisses und der Korngröße ist. In Dispersion ist er an den Zustand kolloidaler Löslichkeit gebunden, weshalb man bei bestimmten Pigmenten den Bronzeglanz verhindern oder aber verstärken kann. Zum Beispiel läßt sich bei Miloriblauf nach den Untersuchungen von Wagner ein solcher Glanz vom Farbton 30 (Rot) in einen vom Farbton 65 (Blaugrün) verändern, und zwar durch Veränderung der Korngröße, Veränderung des Brechungsindex vom Bindemittel oder des Pigmentes.

Diese und ähnliche optische Beobachtungen an Pigmenten führten dann auch zu röntgenographischen Untersuchungen einzelner Pigmente, von denen aber bisher nur ganz wenige vorliegen. Wagner hat solche röntgenographische Strukturanalysen am Chromgelb vorgenommen, um dessen Lichtechtheit weiter zu erforschen. Dabei hat er festgestellt, daß von den technisch brauchbaren Chromgelben, die alle Bleisulfat enthalten, eine labile rhombische und eine stabile monokline Form vorhanden ist. Man kann beide Formen fällen, doch hat auch die monokline Form ihre Nachteile, da sie einen röteren Farbton als die rhombische aufweist. So erklärt sich auch das in der Praxis gefürchtete Nachrotten der Chromgelbe, das man selbster (Bock) als Kornvergrößerung angesehen hatte. Durch den Zusatz des weißen Bleisulfates zu dem Chromgelb soll aber gerade der beliebte zitronengelbe Farbton erzeugt werden, was auf anderem Wege nicht möglich ist. Wir sehen auch hier bei diesen Untersuchungen gewisse Zusammenhänge zwischen Optik, Korngröße und Reinheit beziehungsweise Farbton der einzelnen Pigmente und Buntfarben.

Zu den optischen Einflüssen auf Buntfarben gehört naturgemäß auch die Lichtechtheit, die sich durch das Zusammenbringen von Weißpigment mit Buntfarbe mehr oder weniger verändern kann. Absolut lichtechte Farben gibt es bekanntlich

Zu den optischen Einflüssen auf Buntfarben gehört naturgemäß auch die Lichtechtheit.

die sich durch das Zusammenbringen von Weißpigment mit Buntfarbe mehr oder weniger verändern kann. Absolut lichtechte Farben gibt es bekanntlich

nicht; unter der Einwirkung des Lichtes treten Veränderungen ein, indem die Farbe heller wird bis zum Ausbleichen oder aber trüber bis schwarz wird. (Nachdunkeln), dagegen seltener der Ton sich verändert. Lichtecht nennt man daher eine Farbe, wenn sie den Bestrahlungen der Sonne längere Zeit Widerstand leistet, das heißt, ihren Ton nicht oder nur unmerklich verändert. Bei der Beurteilung des Färbvermögens einer Farbe spielt ihre Lichtechtheit eine entscheidende Rolle, da in den meisten Fällen eine mehr oder weniger große Lichtechtheit gefordert wird. Leider wird mit dem Begriff „lichtecht“ im Handel zuweilen ein großer Unfug getrieben, weshalb man zweckmäßig mit der betreffenden Farbe Belichtungsversuche vornimmt. Immerhin kann eine Farbe, die im direkten Sonnenlicht verbleibt, dennoch für andere Zwecke, wo es auf Lichtechtheit weniger oder gar nicht ankommt, wertvoll sein. Der Grad der Veränderung einer Farbe hängt aber nicht allein von der Lichtintensität ab, sondern auch vom Grad der Abmischung und vom Bindemittel.

Am günstigsten für die Lichtechtheit sind Öl- und Lackbindemittel, weil sie optisch vertiefen, am ungünstigsten dagegen wäßrige Bindemittel. Wenn demnach eine Farbe sich im Leimauftrag gut oder einigermaßen hält, so wird sie im Oelanstrich noch länger halten, falls keine Zersetzung durch das Öl oder ähnliche chemische Veränderungen stattfinden können. Dieser Unterschied macht sich bei den ausbleichenden Teerfarben stärker bemerkbar als bei den nachdunkelnden Mineralfarben, weshalb Teerfarben für Fassaden und dergleichen am meisten in Öl- und Lackbindemitteln verwandt werden.

Wenn es auch keine genaue Einteilung in der Lichtechtheit gibt (da zu viele Faktoren hierbei zu berücksichtigen wären), so kann man dennoch zwischen vorzüglich lichtechten Farben, die in starker Abmischung mindest ein Jahr unverändert bleiben, und sehr gut lichtechten unterscheiden, welche letztere sich in Öl ein Jahr halten, in Leim in Abmischung aber heller oder trüber werden. Weiter unterscheidet man gut lichtechte, die mindestens ein halbes Jahr in Öl unverändert bleiben, in Leim und in Abmischung aber heller oder trüber werden, ohne auszubleichen. Mäßig lichtechte Farben werden in

einem halben Jahr in Öl wenig verändert, dagegen in Leim und bei Abschwächung werden sie heller oder dunkler, während die schlecht lichtechten Farben in allen Bindemitteln weniger lang als die der andern Gruppen oben halten.

Es sei nun noch einiges über die Prüfung der Farben

in diesem Zusammenhange gesagt. Was die Reinheit einer Farbe in chemischer Hinsicht betrifft, so klären hierüber die einzelnen chemischen Reaktionen, die zugleich auch in gewisser Beziehung Aufschluß über die Art und Zusammensetzung des Farbkörpers geben, auf, während in physiologischer Hinsicht das Auge über die Reinheit einer Farbe entscheidet (individuelles Betrachten). Ueber die Ermittlung des Schüttgewichtes oder Schüttvolumens ist schon eingangs gesprochen worden, während man die Kornfeinheit durch Zerreiben einer Farbprobe auf einem rauhen Papier mit dem Finger prüft.

Im Zusammenhang mit der Feinheit einer Farbe steht auch ihr Bindemittelbedarf, denn je leichter und feiner eine Farbe ist, desto mehr Bindemittel braucht sie zum Anreiben. Man unterscheidet hierbei die pastöse und die streichfertige Anreibung. Zu einer Paste, die noch nicht von selbst auseinanderfließt, benötigt man bei allen Bindemitteln fast die gleichen Mengen; man zerreibt mit dem Bindemittel, bis die Farbe ganz benetzt ist und zu schmierigen anfängt. Gibt man weiter Bindemittel zu, bis die Farbe zu zerlaufen beginnt, so hat man eine streichfertige Anreibung, die für die Praxis am meisten in Frage kommt. Für streichfertige Farben braucht man je nach dem Bindemittel ganz verschiedene Mengen von dem letzteren.

Die Deckkraft, die, wie oben erwähnt, ebenfalls von der Feinheit beziehungsweise Korngröße eines Farbkörpers abhängt (neben der Art des Bindemittels), bestimmt man gewöhnlich durch Aufstreichen auf Glas oder Pergamentpapier, wobei man mit dem Standardmuster vergleicht. Je besser die Farbe deckt, desto dunkler ist der Aufstrich im durchfallenden Licht. Dagegen prüft man die Färbkraft eines Farbkörpers durch Ausmischen, wobei diejenige Farbe die größte Färbkraft hat, die beim Ausmischen am hellsten beziehungsweise am dunkelsten bleibt.

Bezüglich des Misch- und Färbe-

des Schulungslagers beträgt zehn Tage. Während der Kursus einer Schule nie mehr als 100 Teilnehmer haben soll, werden in dem Schulungslager mehrere hundert, bis zu 500, 600 Menschen beisammen sein. Hier wird allein die Kameradschaft und Disziplin gepflegt werden und in anregenden Diskussionsstunden die Weltanschauung aufgefrischt werden. Diese Schulungslager sollen auch vor allem dem Arbeiter für die Zeit seines Urlaubs eine kostenlose Erholung bieten. Außer dieser großzügigen Schulung werden noch drei Hochschulen errichtet. Eine Hochschule, die allein der Vertiefung der Weltanschauung dient, eine Hochschule für die Wissenschaft der Arbeit und eine Hochschule zur Ausbildung im Fach und im Beruf. Unter Wissenschaft der Arbeit verstehe ich jene Untersuchung, die in den modernen Hilfsmitteln der Technik und der Produktion, der Arbeitsteilung, laufendes Band, Stoppuhr und all jene Systeme, die in einer falschen Art von Amerika auf deutsche Verhältnisse übertragen wurden, sinngemäß dem deutschen Wesen nähergebracht werden und damit nicht mehr wie heute zum Fluch des Menschen, sondern zu seinem Segen werden.

Die Hochschule für Fach- und Berufsausbildung soll in dem einzelnen Fach Spitzenleistungen erzielen und damit dem Gesamtvolk den Wert der Fachausbildung klarmachen. In allen Kursen, ganz gleich, ob in der Ortsgruppe, ob in der Gauschule, Landesschule oder Reichsführerschule oder auf den Hochschulen, werden immer Unternehmer, Angestellte und Arbeiter zusammen gleichzeitig geschult.

Neben dieser Erziehung und Schulung sieht die Deutsche Arbeitsfront noch ein zweites Mittel, die deutschen Menschen zur Gemeinschaft zu erziehen. Dieses Mittel ist die gegenseitige Selbsthilfe. Diese gegenseitige Selbsthilfe gliedert sich in drei große Gruppen:

1. Die in der Deutschen Arbeitsfront zusammengeschlossenen Verbände haben ein weltverzweigtes Versicherungswesen, das den Mitgliedern für Alter, Slechtum oder Krankheit eine gewisse Sicherheit garantiert. Diese mannigfaltigen Institutionen werden zu einem einzigen großen Versicherungswerk zusammengefaßt. Alle Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront werden ihren Beitrag zu dieser Versicherung leisten müssen. Und es ist heute schon sicher, daß es wahrscheinlich ohne Staatshilfe gelingt, jedem Deutschen zu einem ruhigen und wohlverdienten Lebensabend zu verhelfen. Damit wäre jenes große Ziel der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, daß jeder, der für sein Volk Arbeit leistet, den Anspruch auf Alterschutz hat, absolut erfüllt.

2. Die in der Deutschen Arbeitsfront zusammengeschlossenen Verbände verfügen über starke Kreditinstitute. Auch diese Einrichtungen wird man zusammenfassen müssen, um ihre Leistungsfähigkeit zu steigern, und es wird dadurch erreicht werden, daß von hier aus die Siedlungen der schaffenden Menschen finanziert sowie dem Handwerk und Gewerbe die notwendigen Kredite gegeben werden können. Diese Kreditinstitute werden nie und

nimmer der Spekulation dienen dürfen. Auch sie bedeuten eine gegenseitige Selbsthilfe und sollen gerade dem schwächsten Teil unseres Volkes im Kampf um seine Existenz dienen.

3. Der neue Staat war gezwungen, die Konsumvereine zu übernehmen, wenn nicht durch unorganische Eingriffe große Schäden für das Volksganze entstehen sollten. Einmal war dies deshalb nötig, um die in die vielen Millionen gehenden Spargroschen der kleinen Leute zu sichern, und zweitens, um die vorhandenen Werte nicht zu zerstören. Was uns so durch die Entwicklung aufgezwungen wurde, wird einmal zum Segen des Gesamtvolkes ausschlagen. Bisher sahen das Handwerk, Handel und Gewerbe, mit einem Wort der Mittelstand, in den Konsumvereinen ihren erbittertesten Feind. Die Konsumvereine waren von dem altgermanischen Genossenschaftsgedanken abgewichen und lediglich ein Werkzeug der politischen Partei geworden. Deshalb ihr grundfalsches Expansionsbedürfnis. Nicht weil ein Bedürfnis an sich bestand, mußten sie in jedem kleinen Ort einen Konsumladen errichten, sondern weil es die politische Partei so verlangte, damit der Konsumverein eine politische Zelle in der betreffenden Gegend wurde. Das war grundfalsch. Und ein zweites war grundfalsch: Dadurch, daß die Konsumvereine in allem und jedem selbst produzierten und so das Handwerk völlig ausschalteten, zogen sie sich den wohlverdienten Haß des Mittelstandes zu. Und zum dritten: Weil den Konsumvereinen in steuerlicher Hinsicht Vorrechte gegenüber den andern Schichten

des Volkes eingeräumt wurden, mußten sie naturnotwendig jede mittelständische Konkurrenz vernichten, was sie denn auch in skrupelloser Weise vollführt haben. All dem muß abgeholfen werden. Ja, noch mehr. Ich glaube, heute schon sagen zu können, daß die Konsumvereine einmal die Grundlage des deutschen Handwerks und Mittelstandes sein werden, wenn sie in richtig verstandenem genossenschaftlichen Geiste umgestaltet werden. In engster Zusammenarbeit mit den Vertretern des Mittelstandes werden heute bereits Pläne ausgearbeitet, um diesem Gedanken zu dienen. So sehe ich denn auch hierin eine dritte Art großzügiger gegenseitiger Selbsthilfe.

Ich sehe aber auch staatspolitisch in diesen drei Selbsthilfeorganisationen eine außerordentlich wichtige Einrichtung. Wie schon gesagt, die Altersversicherung wird hierdurch von der Arbeitsfront übernommen. Das Kreditinstitut der Arbeitsfront wird das Zinsventil des Staates neben der Reichsbank sein. Die Genossenschaften der Arbeitsfront in Verbindung mit Handel, Handwerk und Gewerbe werden das Preisventil des Staates sein. Und da jeder schaffende Deutsche, außer Landvolk und Beamte, in der Deutschen Arbeitsfront organisiert sein muß, wird alsdann als höchster Lohn für die Erziehung zur Gemeinschaft die Verleihung des Staatsbürgerrechtes sein. Das Staatsbürgerrecht ist die höchste Ehre, und die Entziehung des Staatsbürgerrechtes ist die schwerste Strafe.

(Schluß folgt.)

vermögens prüft man Weißfarben, indem man 20 g mit 1 g Ruß versetzt, mischt, mit Öl anreibt und zusammen mit den zu vergleichenden Mischungen aufstreicht. Bunte Farben vergleicht man durch Abmischung von 1 g Buntfarbe mit 20 g Zinkweiß und Anreiben und Vergleichen des Aufstriches.

Was die Lichtechtheit betrifft, so muß man dieselbe in demjenigen Bindemittel, das man verwendet, und in dem Aufhellungsgrad, der in Frage kommt, prüfen. Man macht einen Aufstrich auf dem zu verwendenden Material, deckt nach dem Trocknen die eine Hälfte mit schwarzem Papier ab und belichtet im Tageslicht, wenn möglich ohne Glasbedeckung, sofern es das Bindemittel erlaubt. Jahreszeit und Witterung müssen naturgemäß hierbei berücksichtigt werden, was die Bewertung oft sehr erschwert. Für sonnenarme Zeiten verwendet man hierzu auch das ultraviolette Licht (Quarzlampe), das noch stärker als Tageslicht, aber ungleich auf die verschiedenen Farben wirkt, so daß ein Rückschluß von U-Licht auf Sonnenlicht unsicher ist.

Aus den Darlegungen erhellt, daß für die Beurteilung des Färbvermögens von Buntfarben eine ganze Reihe von Faktoren, wie Reinheit, Korngröße beziehungsweise Feinheit und Deckkraft, Optik als die wohl wichtigsten, richtunggebend sind, wobei je nach Verwendungszweck und Anforderung der eine oder der andere Faktoren besonders berücksichtigt werden muß, und daß diese einzelnen Faktoren mehr oder weniger in einem gewissen Zusammenhang stehen, der für diese Bewertung der Farbe maßgebend sein kann. Was den uns hier besonders interessierenden Fall des Zusatzes von Weiß zu einer Farbe betrifft, so wird die meist fahl und stumpf machende Wirkung diese aufhellenden Mediums nicht bei allen Farbmischungen stören, sondern sogar manchmal angebracht sein, doch empfiehlt sich zur Erhaltung des charakteristischen Tones einer reinen und bunten Farbe beim Mischen zwecks Aufhellung beziehungsweise Tiefertönen von reinen unveränderten Farben, die entsprechenden Farben der warmen Reihe, eventuell in Verbindung mit Weiß, zu nehmen, sofern nicht ausdrücklich kalte, stumpfe Farben verlangt werden.

Erfahrungen mit Cirine-Wachsleim

Den nachstehenden Artikel der Cirine-Werke geben wir als Entgegnung auf den in Nr. 22 erschienenen Aufsatz ohne jegliche Stellungnahme wieder. Die Schriftleitung.

Unter diesem Titel erschien in Nr. 22 dieser Zeitschrift ein Artikel, in dem zwei Fälle von Fleckenbildung auf Anstrichen aus der Praxis angeführt wurden. Der Autor kommt dabei zu dem Schluß, daß daran das „Fett“ im Cirine-Wachsleim schuld sein müßte und verwirft aus diesem Grund das Material als unbrauchbar. Dem muß entgegengehalten werden, daß natürlich überhaupt kein „Fett“, aber auch kein Wachs oder Öl, das durchschlagen könnte, im Cirine-Wachsleim enthalten ist. Weiterhin muß Fleckenbildung nicht Schuld des Bindemittels sein, sondern kann auch schlechten Untergrund, ungeeignete Farben oder falsche Arbeitsweise zur Ursache haben. Gerade aus der Beschreibung der beiden reklamierten Fälle geht hervor, daß dabei manche Unterlassungssünde oder gar Fehler unterlaufen sind. Anstatt also jetzt hier eine nutzlose Diskussion über die beiden Fälle, deren Nachprüfung erst noch vorgenommen wird, zu eröffnen, wollen wir lieber die Gelegenheit benutzen, in diesem Zusammenhang einige wichtige Malerregeln den Lesern wieder ins Gedächtnis zu rufen, deren Befolgung mit Sicherheit vor fleckigen Anstrichen bewahrt.

Wir unterscheiden tierischen und pflanzlichen Leim. Die mit tierischem Leim gebundene Farbe hat allerlei Nachteile: sie gelatiniert in der Kälte, hat im Anstrich starke Neigung zum Abblättern usw., so daß man sich gern den Pflanzenleimen zuwandte, als diese in

den Handel kamen. Auch die Pflanzenleime sind aber kein ideales Material, so daß vor zirka 25 Jahren unsere Bemühungen einsetzen, hier eine Verbesserung zu schaffen. Frucht dieser Bemühungen war das heute unter dem Namen „Cirine-Wachsleim“ bekannte Material, das für sich folgende Vorteile in Anspruch nehmen darf:

1. Hohe Elastizität im Anstrich, daher nicht abblättern. (Sofern nicht stark überleimt.)
2. Schlankflüssigkeit, daher zum Leimen und Schablonieren zu verwenden.
3. Ueberstreichbarkeit, weshalb beim neuen Anstrich alte Wachsleimanstriche nicht entfernt werden brauchen.
4. Die Wischfestigkeit läßt nicht nach wie bei Pflanzenleimen.
5. Tuchartiges Aussehen des Anstrichs und besondere Leuchtkraft der Farben.

Cirine-Wachsleim enthält nun als Grundstoff tierischen Leim und ist nach den Grundregeln für dieses Material zu verarbeiten. Da aber diese Regeln über die vorzugsweise Verwendung von Pflanzenleim in Vergessenheit geraten sind (nur ältere Meister kennen sie noch), wird Cirine-Wachsleim meist ebenso wie Pflanzenleim verarbeitet. Darin liegt nun der Grund für die Mehrzahl der Mißerfolge. Tierischer Leim nämlich erfordert zunächst in den meisten Fällen eine Vorbehandlung des Untergrundes. Eine noch einigermaßen bekannte Methode dafür ist das Vorseifen, mit dem man gute Erfolge erzielt. Weniger bekannt ist das Alaunisieren, das heißt Vorstreichen mit einer Alaunlösung, worauf man Naß in Naß den Wachsleimanstrich ausführt. Beide Methoden können auch unmittelbar hintereinander ausgeführt werden, was besonders bei sehr schlechten Untergründen zu empfehlen ist. Vielfach kann man auch so verfahren, daß man den Untergrund einfach mit einer verdünnten Wachsleimlösung vorstreicht. Solch ein Voranstrich soll jedoch mindestens über Nacht trocknen, bevor man den Farbenstrich ausführt. Ganz neue Verputze sind wegen ihrer hohen Alkalität für nicht ganz kalte Farben gefährlich, so daß es sich empfiehlt, dieselben mit einem Fluat oder einer Alaunlösung vorzubehandeln. Unbedingt ausgeführt werden muß eine der vorgenannten Grundierungen bei Anstrichen auf Gipsuntergrund. Aber auch alle fleckigen und wolkigen, ungleichmäßigen Untergründe sollen grundiert werden. Entbehren kann man die Grundierungen mit Sicherheit eigentlich nur auf festem, ungestrichenem, gut ausgetrocknetem Kalkputz.

Für die Wahl der Trockenfarben gilt die Regel, daß man unverschnittene, gut deckende Farben verwenden soll, da nur sie in den Stand setzen, mit einem Farbenstrich eine gleichmäßige Fläche zu erzielen. Ist nämlich dieser Farbenstrich aus irgendwelchen Gründen nicht fleckenfrei ausgefallen, dann darf man sich um Gottes willen nicht damit helfen, einfach noch einmal zu überstreichen, sondern muß eine sogenannte Zwischenisolierung ausführen, die am einfachsten mit Alaunlösung ausgeführt wird. Ganz besonders wichtig ist bei der Bereitung der Farbe, daß man sich vor Ueberleimung hütet. Dies geschieht dadurch, daß man den Leimzusatz zu den angeteigten Farben nach und nach vornimmt und dazwischen immer einen Probeaufstrich ausführt, um zu sehen, ob die Farbe wischecht gebunden ist.

Ueberleimte Farben nämlich kommen nicht nur zum Abblättern im Anstrich, sondern trocknen auch nie gleichmäßig auf und schließlich ergeben sich bei solchen Anstrichen immer Schwierigkeiten beim Ausbessern beschädigter Stellen dadurch, daß dunkle Ränder auftreten.

Wenn man diese Punkte beachtet, so wird man bei Verwendung von Cirine-Wachsleim belohnt durch die Schönheit der damit erzielten Arbeit und durch die geradezu unweibliche Haltbarkeit der Anstriche. Dabei kommen solche Arbeiten nicht teurer, denn das Material ist genau so ausgiebig wie andere Präparate (1 kg Cirine-Wachsleim bin-

det bis zu 25 kg Kreide). Bei Erneuerungsarbeiten auf alte Wachsleimanstriche hat man jedoch eine große Ersparnis, da die zeitraubenden, mühsamen und schmutzigen Arbeiten des Abstoßens und Abwaschens wegfallen. Cirine-Werke, Chemnitz.

Kennfarben für Rohrleitungen nach DIN 2403

Folgende Mitteilungen entnehmen wir dem Juni-Heft des stets reichhaltigen und hochstehenden „Fachblatt für Maler“, Hamburg 36.

In Industriebetrieben werden schon seit langen Jahren die neben-, mit- und durcheinanderlaufenden Rohrsysteme der verschiedensten Zwecke durch besondere Farbenstriche äußerlich kenntlich gemacht. Jedes Unternehmen aber hatte die Farbskala nach eigenen Bedürfnissen angeordnet, so daß bei Reparatur- oder Ergänzungsarbeiten betriebsfremde Monteure und auch neu in den Betrieb kommende Arbeiter sich nur schwer orientieren konnten. Eine für alle Betriebe geltende Einheitlichkeit wurde daher angestrebt und von dem Reichsausschuß für deutsche Industrie-Normen mit der DIN 2403 erreicht. Danach werden die Farbtöne bei Rohrleitungen wie folgt angewendet:

Hauptfarbe	Verwendung für	Sonderbezeichnung mittels farbiger Ringe	
		Inhalt der Rohrleitungen	Farbe der Ringe
rot	Dampf	Sattdampf	—
"	"	Heißdampf	weiß
"	"	Abdampf	grün
grün	Wasser	Trinkwasser	—
"	"	Warmwasser	weiß
"	"	Preßwasser	rot
"	"	Speisewasser	orange
"	"	Salzwasser	schw. Punkte
"	"	Spülsalz	—
"	"	Schmutz	schwarz
"	"	Abwasser	—
blau	Luft	Gebäueluft	—
"	"	Heißluft	weiß
"	"	Preßluft	rot
"	"	Kohlenstaub	schwarz
gelb	Gas	Gichtgas, gasf. Gichtgas, Kohlenstaubgas	schwarz
"	"	Städtgas	blau
"	"	Koksölgas	rot
"	"	Azetylengas	weiß
"	"	Wassergas	grün
"	"	Ölgas	braun
orange	Säure	Säure	—
"	"	Säurekonzentr.	rot
lila	Lauge	Lauge	—
"	"	Laugekonzentr.	rot
braun	Öl	Öl	—
"	"	Gaöl	gelb
schwarz	Teer	Teeröl	schwarz
grau	Vakuum	—	—

In den Richtlinien wird außerdem empfohlen, an ausgeführten Leitungen die Durchflußrichtung der Flüssigkeiten durch Pfeile im Farbton der Ringe anzugeben.

AUS DEM VERBANDSLEBEN

Kollege Josef Hütsch, Darmstadt, in den Ruhestand getreten

Nach siebenundzwanzigjähriger Tätigkeit als Angestellter unseres Verbandes ist nun Kollege Hütsch, Darmstadt, in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Es ist in diesem Rahmen nicht möglich, auch nur entfernt den entsprechenden Ausdruck zu finden für die Verdienste, die sich Kollege Hütsch um den Verband, um die Kollegenschaft erwarb — zumal seine unermüdete Tätigkeit sich ja nicht nur über diese 27 Jahre, sondern von Beginn der nunmehr 42jährigen Mitgliedschaft erstreckt. Kollege Hütsch begann also in einer Zeit zu wirken, da es hieß, dem Organisationsgedanken die Wege

HUMORISTISCHES

Was ist paradox?

Wenn ein Obstgärtner auf keinen grünen Zweig kommt. — Wenn ein Leutnant einer Generalversammlung beiwohnt. — Wenn drei sich entzweien. — Wenn ein Eisenbahner keinen Zug vertragen kann. — Wenn man von einer Kuh angestiert wird. — Wenn ein Verein christlicher junger Männer einen Heidenlärm macht. („Nebelspalter“.)

zu bahnen — was viel Opferung, Illusionen und ein tüchtiges Stück unermüdlicher Arbeit kostete. Die Arbeit unseres Veteranen der Arbeit trug um so bessere Früchte, als er die Voraussetzungen mitbrachte: Gewissenhaftigkeit, Pflichttreue und Fachkenntnis, und von letzterer konnten sich noch die Delegierten der Breslauer Generalversammlung überzeugen — wie er ja selbst auch ständig praktische Führung mit dem Bunde gehalten hat durch Betätigung in seinen höheren Sphären; das Malen war mit Erfolg eine seiner liebsten Freizeitbeschäftigungen.

In dem Wunsche, daß Kollegen Hütsch noch ein sorgloser Lebensabend in bester Gesundheit beschließen sein möge, begegnen sich alle Kollegen unseres Verbandes — dafür, daß seine Tugenden über ihn hinaus fortwirke, hat er selbst gesorgt.

BERUFSUNFÄLLE

Neustadt a. d. Haardt. Am 12. April stürzte unser Kollege Bauhof, Valentin, bei Arbeiten in einem Treppenhaus auf zirka 6 m Höhe herab und blieb mit einem schweren Schädelbruch bewußtlos liegen. Er wurde sofort ins Krankenhaus überführt und wird wohl längere Zeit damit zu tun haben.

FACHTECHNISCHES

Patentschau, zusammengestellt vom Patentbüro Johannes Koch, Berlin NO 18, Große Frankfurter Straße 59. Auskünfte bereitwilligst.

- Angemeldete Patente**
- Kl. 75c. K. 126 197. Vorrichtung zum Abkratzen von Farben. Nikolaus Küter, Kiel.
 - Kl. 22g. B. 157 836. Verfahren zur Herstellung von Anstrichfarben. Heinrich Baxmann, Hannover, und Karl Bönlicher, Hannover-Ricklingen.
 - Kl. 9b. S. 107 031. Flachpinsel oder Malerbürste. Senco - Pinselfabrik, Sternau & Sengel, Neustadt a. d. Aisch.
 - Kl. 21h. J. 57 30. Grundier-, Kitt- und Spritzmassen für saugfähigen Untergrund. J. G. Farbenindustrie Akt.-Ges., Frankfurt a. M.
 - Kl. 75c. W. 89 913. Farbbehälter mit Auspreßvorrichtung. Wanner & Co., A.-G., Hergen, Kr. Zürich, Schweiz.
 - Kl. 75c. P. 65 745. Spritzpistole zum Anstreichen von schwer zugänglichen Gegenständen. „Prea“ G. m. b. H., Jena.

- Gebrauchsmuster**
- Kl. 9b. 1 264 531. Malpinsel mit Eul. Josef Linhard, Laufamholz b. Nürnberg.
 - Kl. 75c. 1 264 916. Pistole zur Regulierung der Luftzufuhr bei Farbspritzverfahren. Mitteldeutsche Kettenfabrik Julius Schick & Co., Frankfurt a. M.
 - Kl. 75c. 1 264 119. Rührvorrichtung für Lacke und ähnliche Stoffe. Hans Koithoff, Köln-Marienburg.

- Erteilte Patente**
- Kl. 22h. 579 467. Verfahren zur Herstellung schnell trocknender Firnisse. Vereinigte Farben- und Lackfabriken, München, Pfeuferstr. 34.
 - Kl. 75c. 579 196. Verfahren zur Herstellung von witterungsbeständigen Anstrichen. Friedrich Mitterberger, Driebergen (Holland).

- Vom 11. Juni bis 17. Juni ist die 24. Beitragswoche.
- Vom 18. Juni bis 24. Juni ist die 25. Beitragswoche.

STERBETAFEL

Frankfurt a. Main. Am Mittwoch, dem 25. Mai, stürzte unser Jugendkollege Karl Bauer, geboren am 21. April 1918, eingetreten am 18. Mai 1932, der auf einem Gerüst beschäftigt war vom dritten Stock auf das Hofpflaster. Mit schweren inneren Verletzungen wurde er ins Heilig-Geist-Hospital gebracht, wo er seinen Verletzungen erlegen ist. Hamburg. Am 23. Mai starb unser invalider Kollege Johann Greth im Alter von 72 Jahren nach langem Siechtum. Ehre ihrem Andenken!

Verantwortliche Schriftleitung und Verlag: Pg. Willi Gerlach, Hamburg 36, Alsterterrasse 11. Redaktionsschluß: Sonnabends 16 Uhr. Druck: Iris-Druckereigesellschaft m. b. H., Hamburg 36.